

# STADT LAMPERTHEIM

## NIEDERSCHRIFT

über die 3. Sitzung des Umwelt-, Mobilitäts- und Energieausschusses

am Donnerstag, dem 04.11.2021,

in der „Hans-Pfeiffer-Halle“, Weidweg, in 68623 Lampertheim

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr                      Sitzungsende: 21:15 Uhr

---

Außer den persönlichen Einladungen an die Mitglieder des Umwelt-, Mobilität- und Energieausschusses der Stadtverordnetenversammlung sowie an die Mitglieder des Magistrats wurde die Einladung gem. der Hauptsatzung der Stadt Lampertheim veröffentlicht.

### Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss:

Morawetz, Alexander (Grüne)  
Aberle, Michael (Grüne)  
Bär, Martin (CDU)  
Berg, Karl Heinz (SPD)  
Biehal, Carola (SPD)  
Dr. Diehlmann, Gernot (FDP)  
Hedderich, Björn (CDU)  
Horstfeld, Karl-Heinz (CDU)  
Winter, Lydia (SPD)

### Stadtverordnetenversammlung:

Korb, Franz (CDU)  
Krotz, Christiane (SPD)  
Rinkel, Helmut (Grüne)

### Magistrat:

Störmer, Gottfried  
Schmidt, Marius  
Schaefer, Daniel

### Verwaltung:

Gross, Beate – Schriftführung  
Lidke, Dietmar – FB 65  
Wicke, Anne – FB 60

### Forstamt Lampertheim zu TOP 1:

Harres, Volker  
Schepp, Ralf

Der **Ausschussvorsitzende Stadtv. Alexander Morawetz** eröffnet die heutige Sitzung und stellt vor Beginn der Beratungen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Hiergegen werden keine Einwände erhoben.

### Tagesordnung:

1. Forsteinrichtung  
hier: Rückfragen zur Waldbegehung vom 04.09.2021
2. Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Lampertheim (2021/329)
3. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße (2021/341)
4. Mitteilungen und Anfragen
- 4.1 Beantwortung der Anfrage der Stadtverordneten Biehal "Schranke am Parkplatz Heidetränke" (2021/369)
- 4.2 Infrastruktur Elektro-Ladestation und Wasserstoff-Tankstellen - Anfrage des Stadtv. Hedderich
- 4.3 Digitalisierung der Verwaltung und Onlinezugangsgesetz - Anfrage des Stadtv. Hedderich
- 4.4 Grundwasserspiegel - Anfrage des Stadtv. Hedderich
- 4.5 Tabakscheune Hüttenfeld - Anfrage des Stadtv. Rinkel
- 4.6 Hallenbad - Anfrage des Stadtv. Rinkel
- 4.7 Fahrgastbeirat - Anfrage des Stadtv. Aberle
- 4.8 Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 44 - Anfrage des Stadtv. Aberle
- 4.9 Müllkampagne - Anfrage des Stadtv. Aberle
- 4.10 Vermüllung im Bereich der Unterführung Bahnhof - Anfrage des Stadtv. Dr. Diehlmann
- 4.11 Gestaltung von Sitzungsvorlagen - Anfrage der stellv. Stadtv.vorsteherin Krotz

**1. Forsteinrichtung  
hier: Rückfragen zur Waldbegehung vom 04.09.2021**

In die Thematik einführend verweist **Bürgermeister Störmer** auf die zum 31.05.2021 erbetenen Stellungnahmen der Fraktionen zu dem Entwurf der Zielvereinbarung sowie auf die am 04.09.2021 durchgeführte Waldbegehung, bei der die Stadtverordneten die Gelegenheit hatten, sich über die Entwicklung des Waldes informiert wurde.

Anschließend erläutert **Herr Schepp** den Schlussbericht, in dem die Zielgewichtung der einzelnen Funktionen des Waldes dargestellt sind. Darüber hinaus werden Aussagen über die Zertifizierung, die Umtriebszeiten, die Baumartenwahl sowie über die Waldwirtschaft und den Naturschutz gemacht.

Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage (1) beigefügt.

**A**

In der Aussprache wird durch den **Stadtv. Dr. Diehlmann** die Art der Zertifizierung sowie die Möglichkeiten über weitere Stilllegungsflächen hinterfragt. Hierzu erläutert **Herr Schepp**, dass lediglich Wälder die keine Erhaltungsprobleme haben, für eine Zertifizierung nach FSC geeignet sind, da diese Zertifizierung keine Boden- oder anderweitige technische Bearbeitung zulässt. Für den Lampertheimer Wald hält er die bisherigen Maßnahmen für funktionell und eine FSC Zertifizierung nicht für erforderlich. Anschließend berichtet er, dass im Lampertheimer Wald bereits 13 ha an Waldflächen stillgelegt wurden und führt aus, welche Flächen zur Stilllegung angedacht sind. Dabei erläutert er in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen für den Erhalt von Ökopunkten (Stichwort: Biodiversität).

Anhand einer Fotoaufnahme, die der Niederschrift ebenfalls als Anlage (2) beigefügt ist,

zeigt er welche Regionen besonders wertvoll für den Vogelschutz sind und erklärt aus welchen Gründen Vogelschutzgebiete sich nicht für eine Stilllegung eignen. **A**

Auf entsprechende Anfragen des **Stadtv. Rinkel** berichtet **Herr Schepp**, dass auf einer Fläche von ca. 40 ha Verjüngungsmaßnahmen durchgeführt wurden und davon ca. 90 % der Maßnahmen erfolgreich verliefen. Ferner führt er aus, dass die bisher bei Setzlingen verwandten Plastikhüllen bei Hitze ein Problem darstellen, so dass nunmehr die größeren aufgeforsteten Flächen eingezäunt werden, um sie vor Verbiss-Schäden zu schützen. Darüber hinaus informiert er über die Maßstäbe für den Erhalt von Ökopunkten und führt aus, dass die Aufgabe der Bewirtschaftung eine ökologische Verbesserung bringen muss.

**Stadtv. Biehal** möchte daraufhin eine Information über den aktuellen Stand des Ökokontos der Stadt Lampertheim.

*Nach Mitteilung des FB 60 ergeht hierzu folgende Protokollnotiz:*

*Abzüglich der vorgesehenen Ausbuchung für den Bebauungsplan „Wormser Landstraße, 2. BA“ in Höhe von 429.273 Punkten sind derzeit 2.277.246 Punkte vorbehaltlich der Abschlussbewertung bei Inanspruchnahme von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt.*

Im weiteren Verlauf der Aussprache wird die Thematik „Trassenführung durch den Lampertheimer Wald“ angesprochen. Auf entsprechende Anfragen des **Stadtv. Rinkel** (→ Generierung von Ökopunkten) und **Dr. Diehlmann** verweist **Bürgermeister Störmer** auf die von der Bahn beabsichtigte offene Tunnelbauweise entlang der Mannheimer Straße und erläutert die Auswirkungen und Probleme, die mit der dafür erforderlichen Rodung des Waldes einhergehen (→ Entwicklung invasiver Pflanzen, z.B. Traubenkirsche). Dabei berichtet er von einem kürzlich stattgefundenen Termin mit Vertretern der Bahn, bei dem diese Problematik mit dem Ziel erörtert wurde, zu prüfen, wie der bestehende Wald bereits jetzt durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden kann.

Darüber hinaus werden die Verbiss-Schäden und entsprechende Maßnahmen wie z.B. Weisergatter, Vorgaben an Jagdpächter hinsichtlich der Abschussquoten sowie die Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz und die Freizeit angesprochen.

**2. Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Lampertheim (2021/329)**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgendes weitere Vorgehen:**

- 1. Schaffung einer Projektorganisation innerhalb der Stadtverwaltung Lampertheim**
- 2. Vorbereitung einer Ausschreibung für das Finden eines externen Büros, welches den Prozess begleitet und fachlich unterstützt**
- 3. Antragsstellung zur Förderung des integrierten Klimaschutzkonzeptes bis zum 31.12.2021**
- 4. Analyse der bisherigen Projektergebnisse und zusammenführen der Aktivitäten (Anreizförderprogramm Begrünung, Klimafreundliches Lampertheim, Modellstadt 25+ usw.)**

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

Die Beschlussvorlage des FB 65 ist den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zugegangen.

**Stadtv. Rinkel** führt an, dass der Beschluss zur Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes bereits in der STVV am 14.07.2021 gefasst wurde und demnach die nun eingebrachte Beschlussvorlage eigentlich lediglich als Mitteilungsvorlage gesehen werden kann.

Über diesen Aspekt entwickelt sich eine Aussprache, bei der **Bürgermeister Störmer** ausführt, dass die Verwaltung nunmehr in einer Beschlussvorlage die Ausführung des Antrages vorstellt und von der Politik eine Rückkopplung erwartet, ob sich die Fraktionen mit der Vorgehensweise zu dem Antrag einverstanden erklären können. Darüber hinaus erläutert **Herr Lidke** die im Beschlussvorschlag dargestellten Vorgehensweisen und führt aus, dass man mit der Vorlage den Stadtverordneten einen Vorschlag machen wollte, wie man sich dem Thema annimmt. **Stadtv. Dr. Diehlmann** sieht die Sachdarstellung nicht im direkten Zusammenhang zu dem aufgeführten Beschlussvorschlag, da sie zum einen keine konkreteren Informationen und zum anderen keinen Statusbericht enthält. Der Antrag habe einen klaren Auftrag an die Verwaltung enthalten, der nun auszuführen sei. **Stadtv. Biehal** erklärt, dass sie die Vorlage auch eher als Mitteilungsvorlage gesehen hat, da inhaltlich bereits alle Beschlüsse gefasst sind. Sie hält es für wichtig, dass man nun zeitnah vorwärtskommt. Eine angedachte Zusammenarbeit mit dem Klimamanager des Kreises, sieht sie im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und der Förderung eher kritisch.

Daraufhin schlägt **Bürgermeister Störmer** vor, die Beschlussvorlage in eine Mitteilungsvorlage umzustellen und **Stadtv.vorsteher Korb** verdeutlicht, dass es nun wichtig sei, in der Sache voranzukommen und plädiert er dafür, bei der Beratungsfolge die STVV herauszunehmen.

**Stadtv. Hedderich** schlägt sodann vor zu prüfen, ob im Hinblick auf evtl. Synergien eine interkommunale Zusammenarbeit förderlich sein könnte. Auch er erklärt sich damit einverstanden, die Vorlage als Mitteilungsvorlage zu deklarieren und gibt dabei zu erkennen, dass er eine regelmäßige Berichterstattung begrüßen würde. Hierzu berichtet **Herr Lidke**, dass man im Hinblick auf eine zeitnahe Umsetzung die 75%ige Förderung für die Personalstelle ausschöpfen wolle. Darüber hinaus sei jedoch auch ein enger Austausch mit den Nachbargemeinden und dem Kreis möglich. Daraufhin weist **Stadtv. Rinkel** darauf hin, dass es im Hinblick auf den Stellenmarkt schwierig werden könnte, die Stelle zu besetzen und führt an, dass man sich auch mit anderen Kommunen einen Klimamanager teilen könnte. Letztendlich hält er die zeitnahe Beauftragung eines Büros für wichtig.

**Bürgermeister Störmer** berichtet daraufhin, dass mit der Stadt Bürstadt bereits Gespräche geführt wurden und eine gemeinsame Umsetzung angedacht ist. Allerdings müsse zuerst eine Förderungszusage vorliegen. Darüber hinaus sei von der Stadt Bürstadt bereits eine Stelle ausgeschrieben worden, diese aber noch nicht besetzt. Außerdem könne auch derzeit nicht abgeschätzt werden, wann über den gestellten Förderantrag eine Entscheidung getroffen wird.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, fasst der **Vorsitzende Stadtv. Morawetz** in Absprache mit dem Bürgermeister und dem Stadtv.vorsteher zusammen, dass die Beschlussvorlage in eine Mitteilungsvorlage umbenannt wird. Darüber hinaus wird die Beratungsfolge im SEBA und in der STVV herausgenommen.

### 3. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße (2021/341)

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Lampertheim der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße zustimmt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Magistrat, im Rahmen der Gründungsversammlung dem „Landschaftspflegeverband Kreis Bergstraße“ beizutreten.
3. Dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf und den Grundsätzen zur Berechnung der kommunalen Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) wird zugestimmt.
4. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 10.000,00 € als Mitgliedsbeitrag sind im Haushaltsplan für die Folgejahre unter dem Produkt 13.04.01 Natur- und Landschaftspflege, einzustellen.
5. Der Beitritt zu einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Erlangung der Fördergelder des Landes Hessen wird beschlossen.

Beratungsergebnis: Einstimmig

Die Beschlussvorlage des FB 60 ist den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zugegangen.

**Bürgermeister Störmer** verweist auf den Beschluss der STVV vom 25.02.2021, mit dem die Verwaltung beauftragt wurde, einen Beitritt der Stadt Lampertheim zu einem zu gründenden Landschaftspflegeverband zu prüfen. Solch einen Beitritt hält er zwar nicht unbedingt für erforderlich, hebt jedoch positiv hervor, dass die Aufgabenstellung des Verbandes auch die Generierung von Fördergelder beinhaltet. **Stadtv. Dr. Diehlmann** erkennt darin eine Chance, kompetente Ansprechpartner zu gewinnen und im Hinblick auf die Thematik „Biodiversität“ die Städte miteinander zu vernetzen.

Auch **Stadtv. Biehl** sieht in der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes Chancen für Natur und Landschaft (Stichwort: interkommunale Zusammenarbeit). Kritisch sieht sie jedoch hinsichtlich einer Gleichbehandlung die in § 5 Abs. 2 des Satzungsentwurfes definierte Regelung zur Ausübung des Stimmrechts (→...erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr“). Außerdem sollte in Abs. 5 eine Erweiterungsoption im Hinblick auf die Anzahl der Kommunen hinzugenommen werden, um das Gleichgewicht zu wahren. Dies bezieht sie auch auf § 8. Auch hier könnte es auf die Staffelung der Kommunen ankommen.

**Frau Wicke** teilt mit, dass diese Formulierungen auf Basis der vorhandenen Kenntnisse und Informationen gefasst wurden. Sie wird die Anregungen aufnehmen, allerdings würde über die Satzung in der Gründungsversammlung per Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

Letztendlich spricht sich auch **Stadtv. Rinkel** für die Gründung des Verbandes aus und erkennt damit die Möglichkeit, gemeinschaftliche Projekte anstoßen zu können und verweist darüber hinaus auf die Kündigungsmöglichkeit.

#### 4. Mitteilungen und Anfragen

##### 4.1 Beantwortung der Anfrage der Stadtverordneten Biehal "Schranke (2021/369) am Parkplatz Heidetränke"

Die Mitteilungsvorlage des FB 60 ist den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zugegangen.

**Stadtv. Biehal** zeigt sich nicht zufrieden mit der Stellungnahme, gleichwohl kann sie die Argumente beider Parteien verstehen.

#### **4.2 Infrastruktur Elektro-Ladestation und Wasserstoff-Tankstellen - Anfrage des Stadtv. Hedderich**

**Stadtv. Hedderich** stellt div. Anfragen zur Infrastruktur Elektro-Ladestationen und Wasserstoff-Tankstellen. Diese sind der Niederschrift als Anlage (2) beigefügt.

**A**

#### **4.3 Digitalisierung der Verwaltung und Onlinezugangsgesetz - Anfrage des Stadtv. Hedderich**

**Stadtv. Hedderich** stellt einige Anfragen zur Digitalisierung der Verwaltung und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Diese sind dem Protokoll als Anlage (3) beigefügt.

**A**

#### **4.4 Grundwasserspiegel - Anfrage des Stadtv. Hedderich**

**Stadtv. Hedderich** stellt einige Anfragen zum Grundwasserspiegel und die Auswirkungen. Seine Anfragen sind dem Protokoll als Anlage (4) beigefügt.

**A**

#### **4.5 Tabakscheune Hüttenfeld - Anfrage des Stadtv. Rinkel**

**Stadtv. Rinkel** hat eine Anfrage zum Bauprojekt „Tabakscheune Hüttenfeld“. Diese ist der Niederschrift als Anlage (5) beigefügt.

**A**

**Bürgermeister Störmer** teilt mit, dass für die nächste Sitzung des SEBA eine Mitteilungsvorlage erstellt wird, in der über die Thematik sowie die rechtliche Situation informiert wird.

#### **4.6 Hallenbad - Anfrage des Stadtv. Rinkel**

**Stadtv. Rinkel** hat eine Anfrage zur Thematik „Wiedereröffnung Hallenbad – Wasserproben“. Seine Anfrage ist der Niederschrift als Anlage (6) beigefügt.

**A**

**Erster Stadtrat Schmidt** teilt hierzu folgendes mit:

- Die Aufnahme des Badebetriebes war am 25.10.2021 geplant. Am Sonntagmorgen sei dann festgestellt worden, dass die Wärmetauscherpumpe nicht funktioniert und instand zu setzen ist (obzwar sie zunächst beim Anfahren der Anlage funktioniert hatte).

Zwischenzeitlich ist die Reparatur erfolgt und die Pumpe funktioniert.

- Die Übersendung der Wasserproben erfolgte zu dem zunächst geplanten Eröffnungstermin am 12. bzw. 14. 10.2021. Das vom Kreisgesundheitsamt geforderte große Mikrobiologiebild wurde am 28.10.2021 übersandt. Am gestrigen Tag (03.11.) habe dann die Genehmigung vorgelegen und am 02.11.2021 sei nochmals ein Nachergebnis einer Kaltwasserprobe verschickt worden.

#### 4.7 Fahrgastbeirat - Anfrage des Stadtv. Aberle

**Stadtv. Aberle** fragt an, wieweit der Status zu einer Einladung des Fahrgastbeirates ist. Hierzu verweist **Bürgermeister Störmer** auf eine Mitteilungsvorlage, in der sämtliche Arbeitskreise und Beiräte zusammengestellt und der STVV vorgelegt wurde (Drucksache 2021/339) und führt dies näher aus. Eine Diskussion oder Entscheidung, ob diese Arbeitskreise und Beiräte weiter aufrechterhalten werden sollen, sei hierzu noch nicht getroffen worden. Allerdings sei signalisiert worden, dass der Fahrgastbeirat weiterhin beibehalten werden soll.

In der sich anschließenden Aussprache, an der sich die **Stadtv. Biehal, Krotz und Dr. Diehlmann, Morawetz und Korb** beteiligen, wird signalisiert, dass der Fahrgastbeirat beibehalten werden soll.

#### 4.8 Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 44 - Anfrage des Stadtv. Aberle

**Stadtv. Aberle** nimmt Bezug auf die nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 44 und fragt an, ob es eine Nach-Lärm-Kontrolle in den Bereichen ab Römerstraße 44 bis zur Domkirche und von dort bis zur Neuschloßstraße sowie in der Alten Viernheimer Straße gibt. Bejahendenfalls möchte er über das Ergebnis informiert werden.

**Bürgermeister Störmer** bestätigt, dass sowohl auf der B 44 als auch auf der B 47 im Bereich der Ortsdurchfahrt von Rosengarten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h gilt. Dies bedeute eine erhebliche Lärmreduzierung. Ob es für die Römerstraße, Neuschloßstraße und Alten Viernheimer Straße hierzu auch Überlegungen gibt, wird in einer schriftlichen Stellungnahme beantwortet.

*Protokollnotiz: nach Auskunft des FB 30 wird folgender Auszug aus dem Lärmaktionsplan Stufe 3 zur Kenntnis gegeben:*

*Auszug aus dem Lärmaktionsplan Stufe 3:*

##### **L 3110 Römerstraße, Neuschloßstraße (östlich der B44)**

###### Ist-Zustand:

*Die Landesstraße L 3110 zieht in Ost-West-Richtung als Ortsdurchfahrt und Hauptverkehrsstraße durch Lampertheim. Laut Verkehrszählung der Stadt Lampertheim im Mai 2015 beträgt der Gesamtverkehr in der Römerstraße ca. 3.700 Kfz/Tag. Durch einen Aus- und Umbau erfolgte weitestgehend eine Beruhigung der Römerstraße.*

###### Forderung aus der Beteiligung:

*Im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auf die stetige Zunahme des Verkehrslärms, insbesondere durch Motorräder hingewiesen. Auch die Staus an der Ampel B 44/Römerstraße würden für eine immense Lärmbeeinträchtigung sorgen. Es wurde ein ganztägiges LKW-Durchfahrtsverbot, sowie eine stringente Überwachung des bestehenden nächtlichen LKW-Durchfahrtsverbots gefordert, ebenso wie Tempo 30 für die L 3110.*

###### Maßnahmenvorschlag der Lärmaktionsplanung:

*Die vorläufige Berechnung der Lärmaktionsplanung ergab Überschreitungen der Werte für straßenverkehrsrechtliche und/oder bauliche Maßnahmen. Somit wurde die Stadt Lampertheim als Straßenbaulastträger um Durchführung einer Lärmberechnung und als Straßenverkehrsbehörde um eine Entscheidung über etwaige straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen gebeten.*

*Stellungnahme der Stadt Lampertheim als Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde:  
Das vorgelegte Lärmgutachten ergab keine Überschreitungen der Werte für bauliche Maßnahmen. Somit sind keine baulichen Lärminderungsmaßnahmen erforderlich.*

*Hinweis der Lärmaktionsplanung:*

*Die weiteren Maßnahmenvorschläge wurden in der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung neu eingebracht und werden nach Veröffentlichung des Lärmaktionsplans weiter bearbeitet. Die beteiligten Fachbehörden wurden bereits um Stellungnahme gebeten. Das Ergebnis wird im Lärmaktionsplan der 4. Runde (2022) dargestellt.*

#### **4.9 Müllkampagne - Anfrage des Stadtv. Aberle**

**Stadtv. Aberle** nimmt Bezug auf eine durch den Seniorenbeirat initiierte Müllkampagne. Auf seine Anfrage berichtet **Bürgermeister Störmer**, dass zur Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls im Rahmen des Konzeptes „Kompass“ in Zusammenarbeit zwischen Polizei, Bürger und Verwaltung mit einer Aktion der Müll eines einzigen Tages aus 600 Müllbehälter zusammengeführt wurde. Dabei geht er auf die Problematik im Zusammenhang mit illegal abgelagertem Müll ein berichtet, dass im Ergebnis an einem Tag 1,4 t Müll eingesammelt wurde. Für die Zukunft seien jährliche Kampagnen dieser Art geplant, wobei auch die Schulen und Kindergärten einbezogen werden sollen.

#### **4.10 Vermüllung im Bereich der Unterführung Bahnhof - Anfrage des Stadtv. Dr. Diehlmann**

Auf Anfrage des **Stadtv. Dr. Diehlmann** teilt **Bürgermeister Störmer** mit, dass nach einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Bahn und Stadt die Stadt Lampertheim dreimal pro Woche die Müllbeseitigung im Bereich der Bahnunterführung durchführt. **Stadtv. Dr. Diehlmann** hält auch im Hinblick auf das Image der Stadt Lampertheim eine tägliche Sauberhaltung für notwendig.

#### **4.11 Gestaltung von Sitzungsvorlagen - Anfrage der stellv. Stadtv.vorsteherin Krotz**

**Stadtv. Krotz** nimmt Bezug auf die Gestaltung von Sitzungsvorlagen und bittet künftig, bei der Darstellung eines Sachverhaltes – sofern diesem ein Antrag vorausgegangen ist – den Antrag im Sachverhalt immer voranzustellen, so dass der Bezug direkt erkennbar wird.

Lampertheim, den 23.11.2021-Gr.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Alexander Morawetz  
Stadtverordneter

Beate Gross



# Zielvereinbarung zur Forstbetriebsplanung

## Stadtwald Lampertheim

Stichtag: 01.01.2022  
Betriebsfläche: 1.119,4 ha  
Forstamt: Lampertheim

**HessenForst Landesbetriebsleitung**  
Sachbereich II.2 Forstbetriebsplanung

## Vorbemerkung

In § 3 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) werden die „Grundpflichten des Waldbesitzers“ beschrieben: "Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben ihren Wald zugleich zum Wohle der Allgemeinheit nach forstlichen und landespflegerischen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungswirkungen zu erhalten". § 4 HWaldG fordert die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ und nennt die zu erfüllenden Kriterien.

Innerhalb dieses Rahmens ist der Waldbesitzer frei in der Entscheidung hinsichtlich der zu verfolgenden betrieblichen Ziele. Sie werden vor der Durchführung der Forsteinrichtung in diesem Fragebogen dokumentiert. Damit sind sie verbindliche Zielvereinbarung und Arbeitsgrundlage für das Forsteinrichtungsverfahren und Grundlage der Bewirtschaftung.

In der Erstellung des Betriebsplans sind folgende Leistungen enthalten:

1. Erstellen dieser **Zielvereinbarung** (Fragebogen) und Erläuterung im Rahmen eines Termins
2. Durchführung der **Inventurarbeiten** bezüglich:
  - Feststellung der Betriebsfläche
  - Waldfunktionen, ggf. mit Vorschlägen für Kompensationsmaßnahmen
  - Waldstruktur (Aufbau, Vorrat und Zuwachs der Bestockung)
  - Überprüfung und ggf. Korrektur der Standortkartierung
  - Korrektur der forstlichen **Kartenwerke**, sofern für forstbetriebliche Belange zwingend
3. Erstellen der **Planung** in Absprache mit dem zuständigen Forstamt
4. Erstellen des **Schlussgutachtens** (Schlussverhandlung)
5. **Vorstellen der Ergebnisse** der Forsteinrichtung im Rahmen eines Termins vor einem Gremium des Waldbesitzers.

Der Waldbesitzer erhält nach Abschluss der Forsteinrichtungsarbeiten:

- Siehe Ausschreibung

Ggf. können gegen Kostenerstattung weitere Kartenwerke bezogen werden.

Damit der Planer die Vorgaben und Wünsche des Waldbesitzers berücksichtigen kann, sollen die betrieblichen (Haupt-)Ziele mittels einer Skala gewichtet werden:

<b>5</b>	<b>außerordentlich wichtig</b>
<b>4</b>	<b>sehr wichtig</b>
<b>3</b>	<b>wichtig</b>
<b>2</b>	<b>weniger wichtig</b>
<b>1</b>	<b>ziemlich unwichtig</b>

Ggf. ist der Wille des Waldeigentümers mit textlichen Ergänzungen zu dokumentieren.

## 1. Wirtschaftsziele

### 1.1 Schutz- und Erholungsfunktionen

(1) ziemlich unwichtig ↔ außerordentlich wichtig (5)  
bitte ankreuzen

- |   |                          |                          |                          |                                     |                                     |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| • Schutzfunktionen (Klima, Boden, Wasser) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • Lebensraum (Biotop- und Naturschutz)    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            |
| • Erholungsfunktion                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input checked="" type="checkbox"/> |

**Hinweise:**

Klimaschutzwald	96 %
Wasserschutzgebiete <sup>1</sup>	37 %
Wald mit Biotopschutzfunktion	95 %
Schutzwald	7 %
Erholungswald	98 %

**Anmerkungen:**

Mehrfachbelegung der Fläche mit unterschiedlichen Schutzfunktionen. Die Anteile der Schutzfunktionen, sowie die vorgeschlagene Gewichtung der Ziele, resultieren aus einer objektiven Kartierung durch den Einrichter.

## 1.2 Holzproduktion

(1) ziemlich unwichtig ↔ außerordentlich wichtig (5)  
bitte ankreuzen

- |  |                          |                          |                                     |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| • Produktion von Holz als nachwachsender und umweltfreundlicher Rohstoff | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • andere Produktionsziele (textlich erläutern)                           | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

**Hinweise:**

Durchschnittsvorrat der <u>letzten</u> Forsteinrichtung	227 Vfm/ha
Normalvorrat der letzten Forsteinrichtung	234 Vfm/ha
Hiebssatz der letzten Forsteinrichtung	3,9 Vfm/ha/a
Einschlag (IST in % vom SOLL)	122,0 %

**Anmerkungen:**

Hinweise stammen aus der letzten Forsteinrichtung.  
Die 122% Einschlag (Stand 2020) stammen aus nahezu 100% Kalamität. Es wird versucht, in der Abhängigkeit der Ereignisse, den Einschlag zu reduzieren. Dies kann aber unter Berücksichtigung aktueller Kalamitätsentwicklungen nicht garantiert werden.

## 1.3 Finanzieller Nutzen

<sup>1</sup> incl. geplante WSG

(1) ziemlich unwichtig ↔ außerordentlich wichtig (5)  
bitte ankreuzen

- Erzielung von betrieblich angemessener Deckungsbeiträge wird erwartet

Erläuterung:

Die Erzielung betrieblich angemessener Deckungsbeiträge, erfolgt unter anderem über Holzverkauf, Verpachtung, Förderung etc.

- Inkaufnahme von geringeren Erlösen / höheren Aufwendungen zugunsten anderer Ziele ja  nein

Erläuterung:

Der Waldeigentümer ist bereit, für den Erhalt und die Sanierung des Waldes ein Defizit in Kauf zu nehmen.,

Anmerkungen:

s. finanzielle Ergebnisse 2012-2020

## 1.4 Arbeitskräfte / Unternehmereinsatz

bitte ankreuzen

- Der Waldbesitzer möchte eigene Arbeitskräfte vorhalten ja  nein
- Die Forsteinrichtung soll das Arbeitsvolumen und die benötigte Arbeitskapazität ermitteln ja  nein
- Zeitweiser Einsatz der Arbeitskräfte in anderen Betriebsbereichen (z. B. Bauhof) ist möglich ja  nein

**Hinweise:**

derzeit im Betrieb beschäftigte Forstwirte  
derzeitiger Umfang des Arbeitskräfteeinsatzes  
im Betrieb

4 Stellen

ca. 5600 Stunden / Jahr

**Anmerkungen:**

Der Walbesitzer ist bemüht, eigene Arbeitskräfte auszubilden.

## 1.5 Rangfolge der Ziele 1.1-1.4

### Welche Wichtigkeit haben die verschiedenen betrieblichen Bereiche für Sie als Waldbesitzer?

Bei der Vergabe unterschiedlicher Wertigkeiten für die Betriebsziele ergibt sich eine entsprechende Rangfolge, bei (teilweise) gleicher Bewertung können Zielkonflikte für die Planung als auch für die betrieblichen Entscheidungen (Revierleitung, Forstamt) auftreten.

Als Entscheidungshilfe soll die Zielgewichtung und Rangfolge hier zusammengefasst dargestellt werden.

(1) ziemlich unwichtig ↔ außerordentlich wichtig (5)  
bitte ankreuzen

• Schutzfunktionen, insbes. Arten- und Biotopschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• Holzproduktion	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Finanzieller Nutzen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Beibehalten eigene Arbeitskräfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Anmerkungen zu den Zielen des Waldbesitzers:

## 2. Zertifizierung

	nein	PEFC	FSC	Sonstige
		bitte ankreuzen		
• Ist der Betrieb zertifiziert?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Ist eine weitere Zertifizierung geplant?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Anmerkungen:

Die Vorgaben der PEFC Zertifizierung spiegeln die Verhältnisse in dem Sanierungsgebiet Rhein-Main sehr gut wieder. Weitere Zertifizierungen sind in der lokalen Situation nicht zielführend.

### 3. Umtriebszeiten

Die Umtriebszeiten sind die durchschnittlichen Produktionszeiträume der verschiedenen Baumarten und dienen der rechnerischen Herleitung von Kennzahlen zur Prüfung der Hiebszeitplanung auf Nachhaltigkeit. Sie bestimmen die Wiederbewaldung:

	üblicher Rahmen	bisher	Vorschlag	künftig
<b>Eiche</b>	160 - 240	<b>200</b>	<b>200</b>	
<b>Buche</b>	120 - 160	<b>140</b>	<b>120</b>	
<b>Fichte</b>	80 - 120	<b>80</b>	<b>80</b>	
<b>Kiefer</b>	120 - 160	<b>100</b>	<b>80</b>	

#### Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Umtriebszeiten in den vier Baumartengruppen, ergeben sich aus den Absterbeprozessen und stellen nicht zwangsläufig einen Hiebszeitpunkt dar. Das individuelle Alter eines Baumes kann weit darüber hinaus gehen. Die Buche leidet besonders stark unter den klimatischen Veränderungen.

### 4. Grundsätze der Baumartenwahl

(im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten)

Baumartenverteilung	letzte FE	langfristig anzustrebende Tendenz		
		beibehalten	erhöhen bitte ankreuzen	verringern
• Eiche	6 %	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Buche	5 %	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Edellaubbäume (z. B. Ahorn, Esche)	2%	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• sonst. Laubbäume (z. B. Hainbuche/Birke)	2 %	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Summe Laubbäume</b>	<b>15 %</b>	<b>Ziel: ca. 20 %</b>		
• Fichte	0 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• Douglasie	2 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
• Kiefer	83 %	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Lärche	%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Summe Nadelbäume</b>	<b>85 %</b>	<b>Ziel: ca. 80 %</b>		

#### Anmerkungen:

Die vorgeschlagene Erhöhung des Laubholzanteils um 5 % bedeutet bei einer Produktionszeit von durchschnittlich 100 Jahren bei einer Fläche von ca. 1.100 ha eine Laubholzverjüngungsfläche von **55 ha** in 10 Jahren!

Der Erhalt des Kiefernanteils ist durch die standörtlichen und klimatischen Gegebenheiten begründet. Seltene Vogelarten sind mit Kiefernwäldern vergesellschaftet. Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind mit der Kiefernwirtschaft eng verknüpft. Der versuchsweise Anbau von klimaangepassten Baumarten wird in der weiteren Entwicklung geprüft.

## 5. Waldwirtschaft und Naturschutz

### 5.1 Allgemeines

bitte ankreuzen

- Werden durch den Waldbesitzer von den anerkannten Verbänden Vorschläge und Anregungen zur Waldbehandlung eingeholt? ja  nein

Falls ja, sollen die Vorschläge, die sich der Waldbesitzer zu Eigen macht, vor Abschluss der Planungsarbeiten bis zum 30.06.2021 dem Forsteinrichter übermittelt werden.

- Sind Sie mit der Integration von Arten- und Biotopkartierungen im Forsteinrichtungswerk (Daten, Texte, Karten) gem. Ziffern 41 und 215 HAFEA einverstanden? ja  nein

**Anmerkungen:**

### 5.2 NATURA 2000

NATURA 2000 ist ein Schutzgebiets-System der Europäischen Union (EU). Es umfasst die Schutzgebiete nach der Flora–Fauna–Habitat – Richtlinie von 1992 (FFH-Gebiet) und nach der Vogelschutzrichtlinie von 1979 (VS-Gebiet).

Bereits vorliegende Zustands- und Planungsdaten für diese Gebiete (z. B. Grunddatenerhebung, Maßnahmenplan) sind durch die Forsteinrichtung zu dokumentieren, soweit sie für die forstliche Bewirtschaftung Relevanz haben.

Generell gilt für NATURA 2000-Gebiete ein „Verschlechterungsverbot“, gemessen an der Grunddatenerhebung. Wenn zwischen der rein betrieblichen Planung (d. h. ohne Berücksichtigung der Anforderungen aus NATURA 2000) und einer Planungsvariante mit Integration der Anforderungen aus NATURA 2000 Differenzen bestehen, können diese dem Waldbesitzer natural und finanziell aufgezeigt werden. Diese Darstellung ist grundsätzlich nicht Gegenstand eines Betriebsplans, kann aber auf Wunsch als Zusatzleistung erstellt werden.

Zum Ausgleich von erforderlichen Nutzungseinschränkungen in Natura 2000-Gebieten kann der Waldbesitzer die Mittel des Vertragsnaturschutzes in Anspruch nehmen. Ohne finanziellen Ausgleich muss der kommunale Waldbesitzer Nutzungseinschränkungen nicht hinnehmen.

- Der Betrieb liegt ganz oder teilweise in folgenden FFH- und VS-Gebieten:
  1. Lampertheim Althrein (6316-401, FFH)
  2. Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene (6417-450, VSG)
  3. Lampertheimer Althrein (6316-401, VSG)

Für folgende FFH- bzw. VS-Gebiete liegt vor oder besteht:

Nr.	Name	
6316-401 (FFH)	Lampertheim Althrein <span style="background-color: yellow;">&lt; 1,0 ha!</span>	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmenplan <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/>
6417-450 (VSG)	Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmenplan <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/>
6316-401 (VSG)	Lampertheimer Althrein <span style="background-color: yellow;">&lt; 1,0 ha!</span>	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmenplan <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/>

Für den Fall, dass die Forsteinrichtungsplanung zu einer Verschlechterung des „Erhaltungszustandes des Gebietes“ (im Sinne der FFH-Bewertungsrichtlinie) führt, wird folgende Vorgehensweise vereinbart:

bitte ankreuzen

- Die betriebliche Planung wird so abgeändert, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden wird

ja                       nein

Im Fall, dass ‚nein‘ gewählt wird, bleibt die an den ökonomischen Zielen des Waldbesitzers ausgerichtete Planung unverändert bestehen.

**Anmerkungen zu Natura 2000:**

## 6. Zusätzliche Wünsche / Anmerkungen

Jagd: Verbiss muss akzeptabel sein (Entwicklung Weisergatter, <20 % Verbiss der Hauptbaumarten). Das Ziel ist die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Wildschutz. Hierzu ist es erforderlich den Rehwildbestand durch die Erhöhung des Abschusses solange zu reduzieren bis der Verbiss <20% ist. Dies ist in den Jagdpachtverträgen entsprechend zu regeln.

## 7. Zusatzleistungen zur Forstbetriebsplanung

Hiermit beauftrage ich HessenForst im Zuge der Erneuerung der Forstbetriebsplanung folgende Zusatzleistungen zu erbringen:

	Zusatzleistung	Preis
	<b>Zusätzliche Karte</b> (ein gedrucktes Exemplar und eine pdf-Datei):	
<input type="checkbox"/>	Standortstypenkarte	75,00 €
<input type="checkbox"/>	Schutzgebietskarte	75,00 €
	<b>Bereitstellung folgender Geodaten:</b>	
<input type="checkbox"/>	komplette Waldeinteilung	1.315,00 €*  oder
<input type="checkbox"/>	nur Abteilungsnetz	- €*  
<input type="checkbox"/>	nur Wege (LKW-Wege und sonstige Wege)	- €*  
<input type="checkbox"/>	faktische Waldfunktionen	104,94 €*  
<input type="checkbox"/>	Standortsdaten	29,00 €*  
<input type="checkbox"/>	<b>Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen</b>	0,50 €/ha Betriebsfläche**
<input type="checkbox"/>	<b>Bewertung von Schälsschäden</b>	400 €/Betrieb

\* Für die Bereitstellung der Daten wird 1 Stunde Bearbeitungszeit á 90 € in Rechnung gestellt. Die Geodaten werden im Esri-Format (Shape und Geodatabase) aufbereitet (inkl. Dokumentations- und Beschreibungstabellen).

\*\* Im Rahmen der Forstbetriebsplanung werden Waldflächen auf Ihre potentielle Eignung für eine naturschutzrechtliche Kompensation geprüft und im Ermessen des Forsteinrichters dokumentiert. Im Ergebnis werden mittels einer Flächenaufstellung Suchräume des Forstbetriebs dargestellt, in welchen eine Anerkennung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu erwarten ist. Eine konkrete Bewertung nach KompensationsVO wird nicht durchgeführt.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

<input type="checkbox"/>	<b>Auf die Erbringung von Zusatzleistungen wird verzichtet.</b>
--------------------------	---

### Anmerkung:

Siehe Ausschreibung

## 8. Unterschriften

Hiermit legt der Waldbesitzer die genannten Ziele und ihre Rangfolge als Grundlage für die anstehende Forsteinrichtung fest. HessenForst führt die Forsteinrichtungsarbeiten nach Vorgabe der jeweils gültigen Forsteinrichtungsanweisung und den Vorgaben und Zielformulierungen des Waldbesitzers durch.

HessenForst Landesbetriebsleitung

Forsteinrichter:

.....  
([Name FER]) (Datum)

HessenForst Forstamt Lampertheim

Forstamtsleiter:

.....  
([Name FAL]) (Datum)

Stadt Lampertheim

Waldbesitzer:

.....  
([Name Waldbesitzer]) (Datum)



Produkt:	
Federführung:	FB 65 Immobilienmanagement
Bearbeiter/in:	Herr Lidke
Datum:	27.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	04.10.2021	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	04.11.2021	
Stadtentwicklungs-, und Bauausschuss	30.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

**Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/Die Grünen: Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts für die Stadt Lampertheim****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgendes weitere Vorgehen:

1. Schaffung einer Projektorganisation innerhalb der Stadtverwaltung Lampertheim
2. Vorbereitung einer Ausschreibung für das Finden eines externen Büros, welches den Prozess begleitet und fachlich unterstützt
3. Antragsstellung zur Förderung des integrierten Klimaschutzkonzeptes bis zum 31.12.2021
4. Analyse der bisherigen Projektergebnisse und zusammenführen der Aktivitäten (Anreizförderprogramm Begrünung, Klimafreundliches Lampertheim, Modellstadt 25+ usw.)

**Sachdarstellung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.07.2021 den folgenden Beschluss gefasst:  
Der Magistrat wird mit der Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes beauftragt.

Das Konzept soll folgendes beinhalten:

- Festlegen von Zielen für den Klimaschutz
- Datenerhebung der Energieverbräuche
- Erstellen der Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz
- Analyse der lokalen Energieeffizienz-, Einspar- und Erzeugungspotenziale
- Definition von Szenarien, wie die Ziele erreicht werden können
- Erstellen eines detaillierten Maßnahmenkatalogs
- Umsetzung und Kontrolle der geplanten Maßnahmen

Die Ergebnisse aus der Studie „Modellstadt 25 +“ sollen bei der Konzepterstellung berücksichtigt werden

Ein geeignetes Büro wird mit der Betreuung des Prozesses, der Ausarbeitung der Förderanträge, die Eruiierung von Fördergeldern und der Koordinierung der weiteren

Schritte beauftragt.

Zur Erstellung des Konzepts sind die regionalen Akteure mit einem geeigneten Format mit einzubeziehen.

Es ist zu prüfen, ob ein Klimaschutzmanager interkommunal zusammen mit dem Kreis Bergstraße und/oder im Rahmen des Mittelzentrums Ried eingestellt werden kann. Der Antrag zur Förderung des integrierten Klimaschutzkonzeptes ist bis zum 31.12.2021 zu stellen, um den Höchstbetrag der Förderung zu erhalten.

## **Vorschlag zum weiteren Vorgehen bei der Erstellung einer umfassenden Klimaschutzkonzeption**

Der Klimawandel hat Einfluss auf alle Funktionen der Stadt, er beeinflusst das Leben, Wohnen und Arbeiten, die Gesundheit, die Mobilität und wirkt sich in vielfältiger Weise auf das Ökosystem von Flora und Fauna sowie auf die Umwelt im Allgemeinen aus. Hohe Temperaturen im Sommer, Trockenheit, unwetterartige Regengüsse und milde Winter verursachen einige der deutlich bemerkbaren Herausforderungen, mit denen sich die Stadt Lampertheim im Zuge der Erarbeitung des Konzepts beschäftigen muss.

Es wurden bisher schon erhebliche Anstrengungen unternommen. Ein Teil dieser Konzeption sollte daher auch die Erkenntnisse aus dem Projekt Modellstadt+25 aus dem Jahr 2017 sein. Wichtig ist auch ein Leitbild der Stadt Lampertheim vorzugeben, aus dem Ziele und Maßnahmen ableiten und orientieren. Wichtige Kernpunkte sind dabei:

- Städtische Gebäude: Bestandsaufnahme, Ist-Zustand, Sanierungsmaßnahmen, sowie entsprechende Ziel-Setzungen zur Klimaneutralität
- Effizienter ÖPNV: Bestandsaufnahme, Ist-Zustand, Effizienzsteigerungen insb. bei dem Einsatz der Fahrzeuge, sowie entsprechende Ziel-Setzung zur bedarfsgerechten klimaneutralen ÖPNV-Ausgestaltung
- Umfassende Kommunikationsstrategie: u.a. Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Bürgerbeteiligung
- Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz der Stadt Lampertheim (sowie Aufschlüsselung nach Sektoren)
- Ist-Analyse (aller Sektoren) und Potenzial-Analyse (aller Sektoren)
- Betrachtung von Synergien (interkommunale Zusammenarbeit, Kooperation mit Unternehmen, Landwirtschaftlichen Betrieben, Energie-Versorgern, Stadtwerke (Energie Ried), usw.)
- Energie- und CO<sub>2</sub>-Szenarien (zur Klimaneutralität, Realistische Betrachtung und Darlegung, ambitionierte und erreichbare Ziel-Vorgaben)
- Klimaschutz als gemeinsame Kraftanstrengung
- Bürger, Gesellschaftliche Gruppen & Akteure in den Prozess von Beginn an einbeziehen & zum Mitwirken motivieren
- Bürger, Vereine und Unternehmen mobilisieren (mit dem Ziel einer Eigendynamik und Initiativergreifung)

Daneben kann die Adaption aus anderen Klimaschutzkonzepten vergleichbarer Kommunen wichtige Hilfestellungen geben.

Die Umsetzung des Konzeptes und den sich daraus ableitenden Maßnahmen wird erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen innerhalb der kommenden Jahre in der Verwaltung binden.

## **Gründe für eine umfassende Klimakonzeption**

Der Klimawandel ist im Rhein-Neckar-Gebiet auch schon sehr weit fortgeschritten. So geht eine Klimaanalyse der Stadt Mannheim davon aus, dass sich in den kommenden Jahren die Jahresdurchschnittstemperatur um 1,5 Grad erhöhen wird. Da hat folgende Auswirkungen und Betroffenheiten in der Stadt Lampertheim

- Es wird wärmer!
- Mehr Regen im Winter, weniger im Sommer!
- Mehr Extreme!
- Verschiebung der Jahreszeiten!

## **Leitbild/Zielbild**

Wichtig für eine Orientierung im Rahmen der Erstellung einer umfassenden Klimaschutzkonzeption ist die Vorgabe eines Leit-/Zielbildes. Ein solches könnte wie folgt lauten:

Resiliente Stadt: klimaangepasst, nachhaltig und umweltgerecht

Das übergeordnete Leit-/Zielbild ist die resiliente (widerstandsfähige) Stadt. Die städtischen baulichen, natürlichen, gesellschaftlichen und organisatorischen Strukturen werden - angepasst an die zukünftigen klimatischen Bedingungen - sichergestellt und weiterentwickelt mit den Zielen

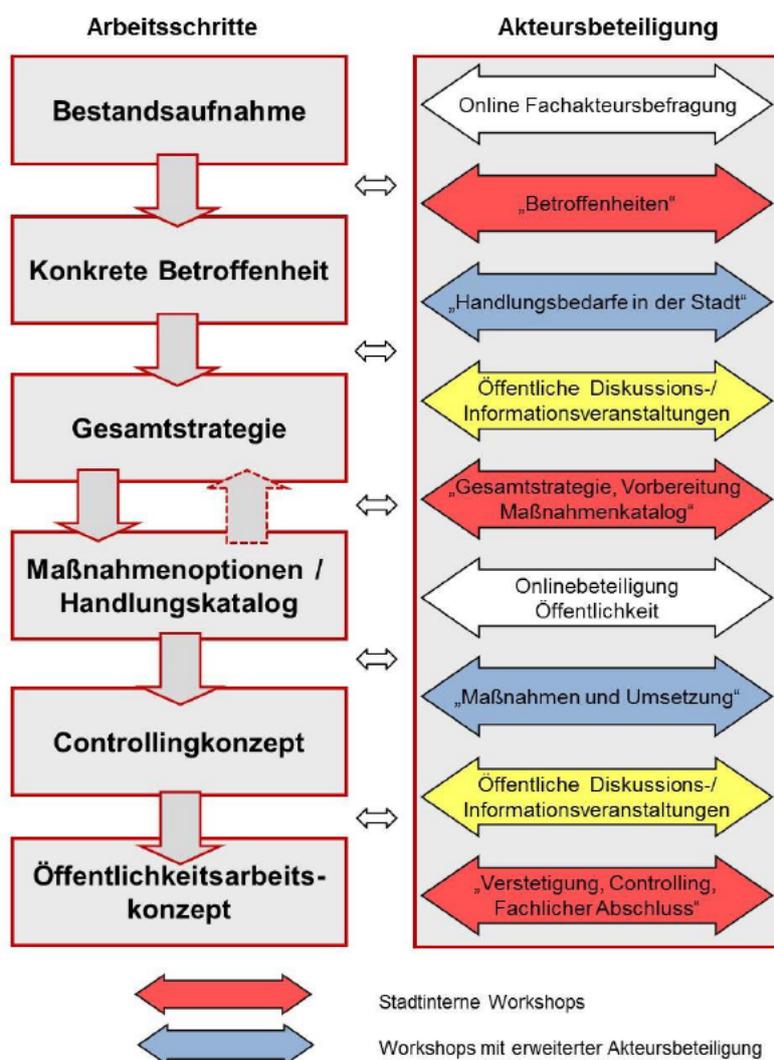
- Erhalt und Verbesserung der städtischen Lebensqualität
- Erhalt und Verbesserung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- Erhalt und Entwicklung der Leistungsfähigkeit der städtischen Akteurinnen und Akteure und Systeme
- Erhalt, Verbesserung und Optimierung der Funktionen in den identifizierten Handlungsfeldern.

### **Strategien zur Umsetzung der Maßnahmen und zur Verstetigung**

Aus diesem Leit-/Zielbild können dann weitere Schritte abgeleitet werden, wie z.B.

- Integration in vorhandene (übergeordnete) Leitbilder, Strategien und Planungsprozesse (z.B. Modellstadt 25+)
- Synergien schaffen – No-Regret-Maßnahmen (z.B. so dienen mit Grünaufgewertete öffentliche Aufenthaltsräume gleichzeitig der Aufenthaltsqualität sowie der Steigerung der Lebensqualität der Lampertheimer Bürgerinnen und Bürger).
- Chancen nutzen, heißt Anpassungsmaßnahmen an bereits vorgesehene Maßnahmen „andocken“ bzw. diese erweitern oder ergänzen.
- Umsetzungsinstrumente und -prozesse weiterentwickeln
- Einbindung regionaler Belange
- Beteiligung der Stadtgesellschaft
- Monitoring und Controlling

Das folgende Schaubild zeigt exemplarisch einen solchen Prozess, der eine umfassende Beteiligung gewährleisten kann.



Aus den bisherigen Programmen und Maßnahmen (z.B. Modellstadt 25+, Anreizförderprogramm Begrünung, Klimafreundliches Lampertheim) und aus Erfahrungswerten anderer öffentlicher Institutionen sowie der Wissenschaft können eine ganze Reihe von Zielen und Maßnahmen abgeleitet werden. Diese wären dann Grundstock in der weiteren Bearbeitung mit den unterschiedlichen Akteuren heranzuziehen und zu übernehmen bzw. fortentwickeln. Dies würde den Prozess deutlich beschleunigen bzw. auch die Aufwände reduzieren helfen.

## Mögliche Ziele

Ein solcher Zielkatalog könnte folgende Ziele enthalten:

- Verankerung von Klimaanpassung und Klimaschutz in den Abläufen, Verfahren und Prozessen der Stadtverwaltung.
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung infolge von zunehmenden Starkregen-, Hochwasser- und Sturmereignissen vermindern.
- Langfristig klimaangepasste Stadtstrukturen entwickeln, um Umweltgerechtigkeit zu stärken und Konflikte zu vermeiden.
- Steigerung des Bewusstseins für Klimafolgen und Akzeptanz für Anpassungsmaßnahmen erhöhen.
- Beeinträchtigungen der Verkehrsinfrastruktur infolge von Hitzeperioden, Starkregen, Hochwasserereignissen und Sturm verringern.
- Schadstoffe, Feinstaub und CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduzieren durch die Förderung von klimafreundlicher Mobilität.

- Förderung von dezentraler Versickerung, Regenwassernutzung und schadloser Ableitung, um Überflutungen durch Starkregen zu minimieren.
- Eigenvorsorge stärken, um Schäden durch starkregenbedingte Überflutungen und Hochwasser zu vermindern.
- Klimaangepasste Bauweise bei privaten Gebäuden fördern, um Schäden durch klimawandelbedingte Extremereignisse zu minimieren.
- Klimaangepasste Bauweise bei städtischen Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen, um Vorbildwirkung der Stadt Lampertheim gezielt zu nutzen.
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Industrie und Gewerbeeinrichtungen durch Hitzebelastung und andere Extremereignisse vermindern.
- Betriebe und Tourismusgewerbe unterstützen, Betriebsunterbrechungen und Schäden infolge von Extremwetterereignissen zu vermeiden.
- Vorhandene Grünzüge und Waldflächen sowie relevante landwirtschaftliche Flächen strategisch schützen und aufwerten, um die Kaltluftproduktion und Frischluftzufuhr für bioklimatisch belastete Stadtgebiete sicherzustellen.
- Grüne Bänder weiterentwickeln sowie Erholungsorte (Stadtoasen) innerhalb der Siedlungsflächen erhalten, aufwerten und schaffen.
- Die Resilienz der Grünflächen, des Baumbestands und der Waldflächen langfristig gegenüber Extremereignissen und schleichender Veränderungen verbessern.

## **Ziele und Maßnahmen**

Zu diesen Ziele können dann Maßnahmen hinterlegt werden. Dies kann dann wie folgt aussehen

Ziel:

Verankerung von Klimaanpassung und Klimaschutz in den Abläufen, Verfahren und Prozessen der Stadtverwaltung.

Maßnahmen:

- Zentrale Bereitstellung von Fachdaten zur Klimafolgenanpassung
- Ermittlung / Darstellung des ökonomischen Nutzens von Klimaanpassungsmaßnahmen und Bereitstellen von Argumentationshilfen
- Beteiligung an Forschungsprojekten und Drittmittelprojekten zur Klimaanpassung
- Vorbildwirkung Stadt verstärken: Städtische Vorbildprojekte identifizieren, umsetzen und kommunizieren
- Kommunenübergreifende Kooperationen zur Identifikation von Best Practice-Beispielen
- Erstellung und Umsetzung eines Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit zur aktiven Einbindung der Stadtgesellschaft bei der Umsetzung der Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Ziel:

Klimaangepasste Bauweise bei privaten Gebäuden fördern, um Schäden durch klimawandelbedingte Extremereignisse zu minimieren

Maßnahmen:

- Information über klimarobustes Bauen
- Beratung und Förderung von Möglichkeiten zur klimaangepassten Nachrüstung und Sicherung von Bestandsgebäuden

- Förderung von grünen, nachhaltigen Vorgärten und begrünten Innenhöfen
- Grüne Bänder und Blaue Ströme weiterentwickeln sowie Erholungsorte (Stadtoasen) innerhalb der Siedlungsflächen erhalten, aufwerten und schaffen

Ziel:

Weiterentwicklung der städtischen Grünzüge ("Grüne Bänder") und der Freiräume am Rhein zur Verbesserung der stadtklimatischen Funktionen und Nutzung des Retentionspotenzials für Niederschlagswasser

Maßnahmen:

- Erhalt und Entwicklung von öffentlichen Parks und Umgestaltung / Begrünung von öffentlichen Plätzen
- Identifikation von kleineren brachliegenden Flächen und Unterstützung der Entwicklung als Mikro- / Pocket-Parks
- Förderprogramm zur Begrünung von Dach-, Fassaden- und Entsiegelungsflächen kommunizieren und die Umsetzung aktiv befördern, überprüfen und weiterentwickeln
- Entwicklung eines Dachbegrünungskatasters

### Weiteres Vorgehen

- Projektorganisation innerhalb der Stadtverwaltung schaffen
- Vorbereitung einer Ausschreibung für das Finden eines externen Büros, welches den Prozess begleitet und fachlich unterstützt
- Antrag zur Förderung des integrierten Klimaschutzkonzeptes bis zum 31.12.2021 stellen
- Analyse der bisherigen Projektergebnisse und zusammenführen der Aktivitäten (Anreizförderprogramm Begrünung, Klimafreundliches Lampertheim, Modellstadt 25+ usw.) sowie Analyse von Beispielen aus anderen Kommunen vergleichbarer Größenordnung

### Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel  Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.  Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvor-schlag erfolgen	EUR  EUR
3.	Investitionsmaßnahmen  Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.  Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten  Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	

( )	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushalts- jahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5. ( )	Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

Lidke  
Fachbereich Immobilienmanagement

Störmer  
Bürgermeister

Produkt:	
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Ochmann
Datum:	05.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	01.11.2021	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	04.11.2021	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2021	

### **Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße**

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Lampertheim der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße zustimmt.**
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Magistrat, im Rahmen der Gründungsversammlung dem „Landschaftspflegeverband Kreis Bergstraße“ beizutreten.**
- 3. Dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf und den Grundsätzen zur Berechnung der kommunalen Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) wird zugestimmt.**
- 4. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 10.000,00 € als Mitgliedsbeitrag sind im Haushaltsplan für die Folgejahre unter dem Produkt 13.04.01 Natur- und Landschaftspflege, einzustellen.**
- 5. Der Beitritt zu einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Erlangung der Fördergelder des Landes Hessen wird beschlossen.**

#### **Sachdarstellung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat zu einem gemeinsamen Antrag der SPD-/FDP-Koalition in ihrer Sitzung am 25.02.2021 einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen:

1. einen Beitritt der Stadt Lampertheim zu einem zu gründenden Landschaftspflegeverband zu prüfen und
2. über die Gründungsaktivitäten und die Tätigkeiten des Verbandes sowie über den Mehrwert für unsere Kommune zu informieren.

Hierzu ggf. erforderliche Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan für 2021 mit Sperrvermerk eingestellt.

#### Landschaftspflegeverband – Gründungsaktivitäten, Aufgaben, Personalausstattung

Der Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Kreis Bergstraße widmet sich seit etwa ein- einhalb Jahren eine aus Vertretern des Naturschutzes, von Behörden und der Landwirtschaft sowie aktiven Bürgerinnen und Bürgern zusammengesetzte Arbeitsgruppe. Ihren Ursprung hat sie in der ersten Biodiversitätskonferenz des Kreises Bergstraße, auf der rund 180 Teilnehmer Handlungsfelder zur Förderung der Biodiversität besprochen haben. Dabei wurde die Gründung eines Landschaftspflegeverbandes als vorrangige Aufgabe für die Erhaltung, Pflege und Förderung der im Kreis vorhandenen Naturpotentiale festgestellt.

Besonders auf lokaler Ebene lassen sich vielfältige Schritte zum Schutz von Natur und Umwelt einleiten. Neben den gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen sind es v.a. darüberhinausgehende systematische und auch größere Naturschutz-, Landschaftspflege- und Biotopvernetzungsprojekte, die in Kooperation mit den Landnutzern aktiv zur Förderung der Biodiversität beitragen. Die zentrale Organisation und Steuerung könnte in Zukunft ein Landschaftspflegeverband (LPV) übernehmen.

Der LPV würde als freiwilliges und paritätisch besetztes Bündnis<sup>1</sup> in der Organisationsform eines gemeinnützigen Vereins agieren und alle Bereiche der Landschaftspflege, des Arten- und Biotopschutzes, das Management von Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit in der Region koordinieren. Insbesondere größere Projekte/Maßnahmen sind aufgrund umfangreicher Projektausarbeitungen und Fördermittelbeantragungen sowie bei Ausführung und Folgebetreuung aufwendig in der Umsetzung. Hier würde der LPV als Kompetenz-, Beratungs- und Dienstleistungszentrum die Kommunen aktiv unterstützen und entlasten.

Bei allen in Frage kommenden Akteuren wirbt die Arbeitsgruppe LPV für die Gründungsidee und eine Mitgliedschaft und bereitet die Gründungsunterlagen hierfür vor – dabei wurde und wird sie auch aus dem Landratsamt unterstützt. Zu den Vorbereitungen zählen auch die spätere Gründungsversammlung, die Unterlagen für eine Ausschreibung der Stellenbesetzungen (Geschäftsführung und eine(n) Mitarbeiter/Mitarbeiterin) und das Erstellen eines Maßnahmenkatalogs, der so vorbereitet und mit den Fachbehörden abgestimmt werden soll, dass der Verband im Jahr 2022 bereits erste Maßnahmen umsetzen kann.

Die Arbeitsgruppe LPV nennt beispielhaft folgende Aufgaben, die der LPV übernehmen soll:

- Beratung und Akquise von Fördermitteln für diverse Projekte, die auch außerhalb der klassischen Landschaftspflege liegen;
- Förderung von Projekten im Rahmen der hessischen Biodiversitätsstrategie;
- Beratung und Lenkung der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der aktuell aufgelegten Förderprogramme;
- Förderung der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft als Partner der Landschaftspflege,
- Stärkung von regionalen Wirtschaftskreisläufen durch Regionalinitiativen (z.B. Vermarktung von regional angebauten Obsterzeugnissen und Weinen);
- Entlastung und Unterstützung bei Maßnahmen und Initiativen des ehrenamtlichen Naturschutzes;
- Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökokontomaßnahmen;
- Organisation der Maßnahmendurchführung und langfristige Betreuung;
- Management, d.h. Fortschreibung und Ergänzung der digitalen Daten der Kommunen zur Landschaftspflege;
- Gehölzpflege im Außenbereich, einschließlich Verwertung des anfallenden Materials;
- Aufbau und Verwaltung einer interkommunalen Plattform für den Verleih von landschaftspflegerrelevanten Maschinen und Geräten.

Anmerkung: Aufgrund der Personalausstattung mit zwei Landschaftsplanern im Fachdienst Umwelt werden die grau markierten Aufgaben bereits von der Stadt Lampertheim selbst wahrgenommen.

---

<sup>1</sup> aus Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden

Durch die Verbandsmitgliedschaft könnten vorbehaltlich der Beschlüsse des Vorstandsvorsitzenden u. a. folgende Leistungen kostenfrei zu Verfügung gestellt werden:

- Beratung über aktuelle Fördermöglichkeiten;
- Bedarf- und Konzeptermittlung für die Pflege bestimmter Biotoptypen;
- Organisation des interkommunalen Austauschs;
- Weiterbildungsangebote mit Praxisbezug (z. B. Schulung von Betriebshofmitarbeitern);
- Durchführung kleiner Modellvorhaben in jeder Mitgliedskommune (z. B. Blühstreifen).

Anmerkung: Es sei davon auszugehen, dass der Landschaftspflegeverband jährlich nur ein oder zwei Maßnahmen in jeder Kommune angehen kann.

Der Verband soll mit wenig Personal ausgestattet werden. Angedacht sind ein Geschäftsführer/Geschäftsführerin sowie ein(e) Mitarbeiter/Mitarbeiterin, später eine Verwaltungskraft. Alle durchzuführenden Landschaftspflegearbeiten werden vorrangig an Landwirte, Winzer und andere örtlich vorhandene Fachleute vergeben, die mit eigenen Maschinen arbeiten. Der Verband hat keinen eigenen Maschinenbestand.

Der LPV übernimmt keine Aufgaben, die bereits von anderen (Unterhaltungs-)Verbänden, z. B. vom Wasserverband Bürstadt oder dem Gewässerverband Bergstraße wahrgenommen werden.

### Satzung

Ein Satzungsentwurf wurde von der Arbeitsgruppe mit Unterstützung des Bundesverbands und unter Auswertung vorhandener Satzungen erarbeitet (siehe Anlage, Satzung). Der nächste Schritt ist hier die Einbindung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Satzungsentwurfs. Dieser Entwurf wird mit den weiteren Partnern, d. h. den Vertretern der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen bis zur Gründungsversammlung unter Beteiligung von Fachleuten abschließend abgestimmt.

### Finanzierung, Beitragsordnung

Die Mitgliedsbeiträge der Kommunen werden über einen Beitragsschlüssel erhoben, der sich an der Einwohnerzahl und an der Gemarkungsfläche der jeweiligen Kommune orientiert. Angesetzt sind 0,20 € pro Einwohner je Kommune plus 1,00 € je Hektar potentiell zu pflegender Gemarkungsfläche (siehe Anlage, Beitragsordnung).

Für Lampertheim ergibt sich aus 32.583 Einwohnern (Stand 30.06.2020) ein Mitgliedsbeitrag von 6.516,60 € *zuzüglich* des Betrags für den Flächenanteil. Die potentiell zu pflegende Fläche ist noch zu ermitteln, wobei von der Gesamtgemarkungsfläche [7.224 ha] alle Wald-, Wasser-, Verkehrs-/Siedlungsflächen, u.a. abgezogen werden. Es ist von einer Fläche unter 3.000 ha auszugehen. Damit würde der Mitgliedsbeitrag bei ca. 9.500,- EUR liegen.

In diesem Mitgliedsbeitrag sind keine regulären Pflegeleistungen durch den LPV enthalten. Die Kommunen zahlen für die beauftragten und vom LPV durchgeführten Pflegemaßnahmen die anfallenden Pflegekosten plus eine 10 %ige Verwaltungspauschale (vgl. Beitragsordnung).

Zu den Pflegeleistungen eine Beispiel-Rechnung:

Momentan liegt der Haushaltsansatz (ILV Bauhof Gärtner) für „Naturschutz und Landschaftspflege“ bei 38.900,- € und für die „Gewässerunterhaltung“ bei 55.500,- €. Bei einem künftigen Ansatz von 50.000,- € für die Ausführung von Landschaftspflegemaßnahmen, sind die 10 % Verwaltungspauschale des LPVs einzukalkulieren – also 5.000,- € (parallel würde der eigene Verwaltungsaufwand sinken und die personellen Ressourcen [Stadtgärtner] würden weiterhin für Querschnittsaufgaben bereitstehen).

Der Kreis Bergstraße hat in seiner Sitzung am 7.12.2020 den Beschluss gefasst, zur Vorbereitung der Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Bergstraße im Haushaltsplan 2021 beim Produkt 5111, „Natur- und Artenschutz“, 25.000 € bereitzustellen. Mit diesen Mitteln soll die Gründung eines LPVs und die Beteiligung an einer Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zum Akquirieren weiterer Fördergelder unterstützt werden.

Neben den Mitgliedsbeiträgen der Kommunen soll der Landschaftspflegeverband u.a. aus Beiträgen der weiteren Vereinsmitglieder, Spenden und zu einem großen Teil durch verschiedene Fördermittel finanziert werden (vgl. Beitragsordnung). Durch die im September 2020 in Kraft getretene Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden stehen Fördermittel für Personal und Sachkosten zur Verfügung. Die Abstimmung hierfür mit dem RP Darmstadt ist im Gange. Hinzu kämen 100.000 Euro über fünf Jahre verteilt als Anschubfinanzierung aus Mitteln zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit (bei Beteiligung von mindestens vier Kommunen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren).

Nach Vorlage der kommunalen Beschlüsse und erfolgter Gründungsversammlung kann der Antrag zur Förderung mit IKZ-Mitteln gestellt werden. Mittelfristig ist mit weiteren Fördergeldern des Umweltministeriums Hessen zu rechnen, wenn z.B. die Pflege von Schutzgebieten mit in den Aufgabenkatalog des Landschaftspflegeverbands aufgenommen wird. Die Finanzierung des Aufbaus einer LPV-Geschäftsstelle wäre mit den in Aussicht stehenden Fördermitteln vollumfänglich gesichert.

Der Mehrwert eines Beitritts für die Kommune ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

1. der LPV gewährleistet eine naturschutzgerechte Organisation, Vergabe und Ausführung von Landschaftspflegemaßnahmen (geeignete Geräte, ausreichendes Personal, optimaler Pflegezeitpunkt, z.B. bei Mäharbeiten),
2. die über den LPV akquirierten Maßnahmenfördermittel – die dann in Pflege- und Naturschutzprojekte der Kommunen gelenkt werden – liegen über den Mitgliedsbeiträgen der jeweiligen Kommune.

#### Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021

Am 6.9.2021 wurde eine „Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen 2021“ zwischen dem Land Hessen und Vertretern der Landwirtschafts- und Naturschutzverbände unterzeichnet, in der es unter Punkt 2d) heißt, dass in allen Landkreisen in Hessen bis 2023 Landschaftspflegeverbände eingerichtet werden sollen (siehe Anlage, Kooperationsvereinbarung).

Fachdienst 60-4

Fachbereichsleitung FB 60

Bürgermeister  
Zustimmung erteilt:

(Ochmann)

(Wicke)

(Störmer)

#### **Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:**

1.	Buchungsstelle	
	bereitgestellte Mittel	EUR
	noch verfügbare Mittel	EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	

<p>( )</p>	<p>Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.</p>	<p>EUR</p>
<p>( )</p>	<p>Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen</p>	<p>EUR</p>
<p>3. ( ) ( )</p>	<p>Investitionsmaßnahmen Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.</p>	<p>EUR</p>
<p>4. ( ) ( )</p>	<p>Folgekosten Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen  Sonstige Aufwendungen</p>	<p>EUR EUR EUR  EUR</p>
<p>5. ( )</p>	<p>Keine finanziellen Auswirkungen</p>	<p>EUR</p>
<p>Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.</p>		

# SATZUNG DES

## LANDSCHAFTSPFLEGEVERBANDS KREIS BERGSTRASSE

In der am xx.xx.2021 von der Gründungsversammlung beschlossenen Fassung.

### § 1 NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den **Namen** "LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND KREIS BERGSTRASSE e. V.", im folgenden Verein genannt.

(2) **Sitz** des Vereins ist XXX (*Anmerkung: Vorgeschlagen wird, dass ein Bürositz des Verbands in einer Kommune ist, die sonst nicht so von öffentlichen Einrichtungen bedacht ist, bspw. in Lautertal. Aber immer noch gut erreichbar für das Wirken im ganzen Kreis Bergstraße.*) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Bergstraße.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. XXX eingetragen.

### § 2 ZWECK UND AUFGABEN

(1) **Zweck** des Vereins ist die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in seinem Wirkungsbereich durch die Zusammenarbeit von Landwirt\*innen, Gebietskörperschaften, Naturschutzverbänden, Behörden, Vereinen, sonstigen Institutionen und interessierten Mitbürger\*innen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis; bestehende Aktivitäten und Organisationen auf kommunaler Ebene sollen unterstützt und einbezogen werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Erhalt, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung und ihrem Artenreichtum
- b. Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
- c. Mitwirkung bei Flurbereinigungsverfahren und anderen Planungsvorhaben, soweit vom Vorstand beschlossen.
- d. Erhaltung und Pflege gesetzlich geschützter Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen unter definierten Qualitätsstandards
- e. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung
- f. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
- g. Koordination der energetischen Nutzung von Landschaftspflegematerial
- h. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzer\*innen, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträger\*innen

i. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen

j. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie

(2) **Aufgabe** des Vereins ist die Planung und Abwicklung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Biotopen im Rahmen der von den Kommunen, vom Kreis Bergstraße, vom Land Hessen, der Bundesrepublik, oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel. Der Verein tritt in Wahrnehmung dieser Aufgaben als Projektträger gegenüber Kommunen, dem Kreis Bergstraße, dem Land Hessen, der Bundesrepublik oder der EU auf. Er führt für den an sich Verpflichteten auf dessen Antrag in seinem Wirkungsbereich die Herstellung und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegen Kostenerstattung.

(3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet der LPV unter Berücksichtigung vergabe-rechtlicher Bestimmungen insbesondere mit ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbänden und anderen lokalen Akteuren und Unternehmen zusammen. Zur Ausführung der praktischen Arbeiten werden jeweils vertragliche Regelungen getroffen.

(4) Darüber hinaus kooperiert er mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, sonstigen Flächennutzern, dem Handel und dem Gewerbe. Er wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion.

(5) Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, dies insbesondere durch die Förderung des Arten- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

(4) Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder sind nur zulässig für vertraglich vereinbarte landschaftspflegerische und naturschützende Maßnahmen und Tätigkeiten im Sinne von § 2.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Der Verein hat ordentliche und rein fördernde Mitglieder, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

a. aus der Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften

- der Kreis Bergstraße
- Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße

b. aus der Gruppe der Naturschutzvereinigungen

- rechtsfähige Organisationen, die gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannt und im Wirkungsbereich des Vereins tätig sind sowie im Wirkungsbereich des Vereins tätige Vereinigungen, deren Ziele überwiegend am Naturschutz ausgerichtet sind.

c. aus der Gruppe Landwirtschaft

- Die auf Ebene des Kreises Bergstraße organisierte landwirtschaftliche Berufsvertretung (Regionalbauernverband Starkenburg e.V.)

Alle Betriebsleiter\*innen landwirtschaftlicher Betriebe/Schäfereien, deren Flächen nach der jeweils aktuellen Direktzahlungs-Durchführungsverordnung (Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik - DirektZahl-DurchfV) beihilfefähig sind.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Dies können werden:

a. natürliche Personen mit Ausnahme von Landwirt\*innen im Sinne von Absatz 2 c.

b. Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen, die nicht den in § 4 Absatz 2 genannten Gruppen unterfallen.

Die Vorgenannten können keine ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Sie gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

(4) Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Lehnt dieser eine Mitgliedschaft ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Wunsch des/ der Antragsteller\*in endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a. durch den Tod des Mitglieds,

b. durch Austritt, der drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,

c. bei Personenvereinigungen durch Auflösung oder Austritt,

d. bei juristischen Personen durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als eigenständige Rechtspersönlichkeit oder Austritt,

e. durch Ausschluss gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

(6) Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Zustellungsurkunde zuzustellen und zu begründen. Sie wird einen Monat nach Zustellung wirksam. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde über den Vorstand an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(7) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft (ausgenommen Tod) bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(8) Ein Aufnahmeantrag an den Vorstand, die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss sowie alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

## **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

(1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet

1. dieser Satzung nachzukommen,
2. den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
3. die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht.

Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mittels einer gestaffelten Beitragsordnung festgelegt. Dabei sollen Mitglieder, die natürliche Personen (z.B. Landwirt\*innen) sind, geringer belastet werden als solche, die juristische Personen (Gebietskörperschaften, Verbände und Organisationen) sind. Beschlüsse über die Beitragshöhe bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Sonstige Zuwendungen

Über die Jahresbeiträge hinausgehende Zuwendungen der Mitglieder sind freiwillig.

(5) Stimmrecht

Das Stimmrecht gestaltet sich wie folgt:

1. Die drei Gruppen nach § 4 Absatz 2 a bis c der vorliegenden Satzung
  - a. Mitgliedskommunen und Kreis Bergstraße
  - b. Naturschutzvereinigungen
  - c. Landwirt\*innen und ggf. Regionalbauernverband Starkenburg

erhalten jeweils einen Stimmenpool von 10 Stimmen.

2. Bei der Mitgliederversammlung werden die erschienen stimmberechtigten Mitglieder nach erfolgter Erfassung durch Unterschriftsleistung einer der drei Gruppierungen zugeordnet. Bei der Sitzungseröffnung wird der Stimmenpool von jeweils 10 Stimmen gleichmäßig auf die anwesenden bzw. nach Maßgabe des § 7 Absatz 12 vertretenen Mitglieder der jeweiligen Gruppe verteilt. Anschließend werden entsprechende Stimmkarten ausgegeben mit denen die Abstimmung erfolgt.

3. Sind mehr als 10 Mitglieder einer Gruppe anwesend, kann dies auch bedeuten, dass das jeweilige Einzelmitglied nicht mit einer ganzen Stimme, sondern nur mit einem Bruchteil einer Stimme stimmberechtigt ist.

4. Die Mitgliedsgemeinden und -städte werden durch ihre\*n gesetzliche\*n Vertreter\*in oder deren/dessen Bevollmächtigte\*n vertreten. Außerdem entsenden sie in die Versammlung jeweils eine\*n Vertreter\*in ohne Stimmrecht.

5. Der Kreis wird durch seine/n gesetzliche\*n Vertreter\*in oder deren/dessen Bevollmächtigte\*n vertreten. Außerdem entsendet er in die Versammlung eine/n Vertreter\*in ohne Stimmrecht.

6. Die Naturschutzvereinigungen werden durch ihre\*n gesetzliche\*n Vertreter\*in oder dessen/deren Bevollmächtigte\*n vertreten. Außerdem entsenden sie in die Versammlung jeweils eine\*n Vertreter\*in ohne Stimmrecht.

7. Sofern er ordentliches Mitglied ist, wird der Regionalbauernverband Starkenburg e.V. durch seine\*n gesetzliche\*n Vertreter\*in oder dessen/deren Bevollmächtigte\*n vertreten. Außerdem entsendet er in die Versammlung eine\*n Vertreter\*in ohne Stimmrecht.

8. Die als Einzelmitglieder im Verein vertretenen Landwirte\*innen üben Einzelstimmrecht aus.

## **§ 6 VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung nach § 7,

(2) der Vorstand nach § 8.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertreter\*innen sowie aus den Fördermitgliedern ohne Stimmrecht bzw. deren Vertreter\*innen.

(2) Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsorgane und -mitglieder bindend. Die MV tagt mindestens einmal jährlich. Eine virtuelle MV ist möglich. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter der Bekanntgabe des Tagungsortes und des Termins. Eine 4-wöchige Ladungsfrist ist einzuhalten. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn.

(3) Anträge zur Tagesordnung der MV müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die MV mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(4) Eine außerordentliche MV ist auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder (unabhängig von der Stimmenzahl) schriftlich oder per E-Mail verlangt wird.

(5) Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende\*n bzw. bei Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter\*innen beschlussfähig.

(7) Die MV ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Entgegennahme der Vorstandsberichte sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
4. die Wahl zweier Rechnungsprüfer\*innen
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Genehmigung des von/m Schatzmeister\*in eingebrachten Haushalts- und Stellenplanes,
7. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
8. die Auflösung des Vereins.

(8) Die MV fasst ihre Beschlüsse -soweit im Einzelfall nicht anders geregelt- mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies nicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Eine elektronische Wahl ist möglich.

(9) Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn dies aus den Reihen der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

(10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

(11) Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit einem seiner/ihrer Stellvertreter\*innen. Sind alle drei Vorstandssprecher\*innen verhindert, so wählt die Versammlung ein Mitglied des Vorstandes zur Versammlungsleitung. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen ein/em/er Wahlleiter\*in übertragen.

(12) Stimmenübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist in Schriftform möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

(13) Die nicht stimmberechtigten Vertreter\*innen der Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.

## **§ 8 VORSTAND**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. drei Vorstandssprecher\*innen,
- b. sechs weiteren Vorstandsmitglieder\*innen. *(prüfen ob 9 oder 12 Vorstandsmitglieder gewollt/besser sind??)*

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. a bis c vertretenen drei Gruppen schlagen je eine Person zur Wahl als Vorstandssprecher\*in und je zwei *(drei?)* Personen für eines der drei Vorstandsämter vor.

2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die drei Vorstandssprecher\*innen. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der drei Vorstandssprecher\*innen eine/ einen Vorsitzende\*n für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die zwei anderen sind gleichberechtigte Stellvertreter\*innen. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Vertragsabschlüsse mit finanziellen Auswirkungen über 10.000,- € bedürfen Vorstandsbeschlüssen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle der Mitgliederversammlung angehörigen Vertreter\*innen der Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2, soweit sie ihr Einverständnis zur Annahme eines Vorstandsamtes erklärt haben. Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 bleiben bei Überschreitung der Wahlperiode bis zur ordentlichen Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit unter einem besonderen Tagesordnungspunkt der nächsten MV. Bis zur Durchführung dieser Ersatzwahl ist der Vorstand berechtigt, eine\*n Nachfolger\*in zu bestellen.

(5) Der Vorstand hat die Beschlüsse der MV auszuführen sowie diese vorzubereiten. Er leitet den Verein und fasst alle notwendigen Beschlüsse, soweit diese nicht zum festgelegten Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gehören.

Seine Aufgaben sind insbesondere

a. Aufstellung des Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel

b. Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern soweit nicht die MV endgültig entscheidet

c. Bestellung der Geschäftsführung

d. Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans

e. Aufstellung des Vorjahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Folgejahres und Vorlage bei der MV bis zum Jahresende, einschließlich Geschäftsbericht

f. Regelung von eilbedürftigen Angelegenheiten, für deren Entscheidung eine MV zuständig wäre, die Ladungsmodalitäten aber nicht abgewartet werden können. Der Beschluss der MV ist nachzuholen.

(6) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von eine/r/m seiner/ihrer Stellvertreter\*innen einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, beträgt 10 Tage. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf mind. zwei Mal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Umfrage unter allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

(9) Der Vorstand kann Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.

## **§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG und GESCHÄFTSJAHR**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen Person (Geschäftsführer\*in) gegen Entgelt übertragen. Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

(3) Die Einstellung und Beschäftigung von Personal ist nur im Rahmen des geltenden Haushalts- und Stellenplanes möglich. Beschlüsse über die Beschäftigung von Personal bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

(4) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben der Geschäftsführer\*in sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Jegliche nach dieser Satzung möglichen Beitrags- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 10 RECHNUNGSPRÜFUNG UND FINANZIERUNG**

(1) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/ die gewählte Schatzmeister\*in verantwortlich.

(2) Die ordnungsgemäße Prüfung der Jahresrechnung obliegt zwei gewählten Rechnungsprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist in direkter Abfolge nicht zulässig. Sie erstatten der MV den Rechnungsprüfungsbericht.

(3) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Tätigkeiten, die sich aus § 2 ergeben und Spenden. Jedes Mitglied bzw. Fördermitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrags gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung verpflichtet.

(4) Der Verein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr durch den/die Schatzmeister\*in aufzustellenden Haushaltsplanes.

## **§ 11 NIEDERSCHRIFTEN**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an den Kreis Bergstraße, der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

(3) Sofern die MV nicht besondere Liquidator\*innen bestellt, werden die drei Vorstandssprecher\*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und damit das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.2020 in Kraft.

## **Beitragsordnung**

### **Landschaftspflegeverband Kreis Bergstraße e.V.**

Die Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbands Kreis Bergstraße e.V. (LPV HP) hat bei ihrer Gründungsversammlung am xx.xx.2021 gemäß § xxx Absatz xxx der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Beitragshöhe**

1. Die Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder beträgt pro Jahr:

a. Für die Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften:

*(Bei Beitritt des Kreises: a.1. Der Mitgliedsbeitrag des Kreises Bergstraße ist ein Festbetrag mit jährlich 25.000 EUR.)*

a.2. Für die Kommunen des Kreises Bergstraße wird ein Betrag von 0,20 € je Einwohner und 1,00 € je ha potentiell zu pflegender Gemarkungsfläche festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag der Gebietskörperschaften wird in Abhängigkeit der Einwohnerzahlen jährlich zum Stichtag 30.06. ermittelt und zum Folgejahr ab 1.1. entsprechend dem Ergebnis angepasst.

Die Gebietskörperschaften zahlen eine Aufwandsentschädigung von 10 % der Kosten der beauftragten und durchgeführten Pflegemaßnahmen an den Landschaftspflegeverband. Für Maßnahmen in Schutzgebieten entfällt dieser Zuschlag.

b. Für die Gruppe der Naturschutzvereinigungen 50,00 €

c. Für die Gruppe der Landwirtschaft:

c.1. Landwirtschaftliche Berufsvertretung 100,00 €

c.2. Für Landwirt\*innen 50 €

c.3. Für Schäfereibetriebe 30,00 €.

2. Die Beitragshöhe der Fördermitglieder beträgt pro Jahr:

a. Für natürliche Personen mit Ausnahme von Landwirt\*innen im Sinne von § xxx Absatz xxx der Vereinssatzung mindestens 30,00 €

b. Für Wirtschaftsunternehmen mindestens 150,00 €

c. Für sonstige juristische Personen, die nicht den in § 4 Absatz 2 der Vereinssatzung genannten Gruppen unterfallen, mindestens 70,00 €

#### **§ 2 Fälligkeit**

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils zum Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

#### **§ 3 Zahlungsweise**

Die Mitgliedsbeiträge werden bei schriftlichem Einverständnis des Mitglieds per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder sind nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen auf das LPV-Konto zu überweisen.

Wird der Beitrag nach Erhalt der zweiten Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, muss das betreffende Mitglied mit dem Ausschluss durch Vorstandsbeschluss rechnen.

Für Mahnungen werden 10,00 € erhoben; im Falle von Zwangsmaßnahmen werden die entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung des Beitrags.

#### **§ 4 Sonderregelungen**

Abweichungen von den Beitragssätzen gemäß § 1 der Beitragsordnung sind möglich.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand auf schriftliche Antragstellung des Mitgliedes über die Höhe des Beitrags.

Die Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.

---



Biodiversität  
in Hessen

# Landschaftspflegeverband

Neugründung für den Kreis Bergstraße –

Partner für die Landschaft

Im Kreis Bergstraße gibt es hervorragende Naturpotenziale. Ihre Pflege und Erhaltung für die kommenden Generationen muss uns Auftrag sein!



In der Rheinebene geht durch intensive Flächennutzung viel naturnaher Lebensraum verloren. Hier steht eine stärkere Vernetzung im Vordergrund.



An der Bergstraße und im Odenwald liegt das Problem eher im Rückzug der Landwirtschaft. Bachtälchen wachsen zu und Brombeergestrüpp breitet sich aus.



# Die Biodiversitätskonferenz fordert:

Wir brauchen einen **Landschaftspflegeverband** im Kreis!



## Landschaftspflegeverbände sind im Bundesnaturschutzgesetz

als bevorzugte Umsetzungsorgane für Naturschutz und Landschaftspflege verankert.



### Ziele eines LPV

- ein flächendeckendes Netz natürlicher und naturnaher Lebensräume aufbauen
- die regionalen Besonderheiten der Kulturlandschaft erhalten
- Impulse für eine nachhaltige Regional-entwicklung und umweltverträgliche Landnutzung geben
- eine flächendeckende, möglichst nachhaltige bäuerliche Landwirtschaft erhalten

# Grundprinzipien, Leistungen, Vorteile

- **Vorstand drittelparitätisch**
  - Landschaftspflegeverbände sind freiwillige und gleichberechtigte Zusammenschlüsse von Vertretern der **Land- und Forstwirtschaft**, des **Naturschutzes** und der **Politik**. Sie sind zu gleichen Teilen im Vorstand des Verbands vertreten.
- **Maßnahmen freiwillig**
  - Landschaftspflegeverbände werden **nur auf Wunsch** der Grundstückseigentümer wie Gemeinden, Privatpersonen oder Verbände tätig. Die Entscheidung, ob eine Maßnahme durchgeführt wird, liegt beim Grundstückseigentümer und beim Vorstand des Landschaftspflegeverbands.  
**Landschaftspflegeverbände haben als gemeinnützige, eingetragene Vereine keine hoheitlichen Befugnisse.**
- **Organisation schlank**
  - Landschaftspflegeverbände sind schlanke Strukturen mit maximal 3 Mitarbeiter\*innen.
  - Denn: Landschaftspflegeverbände sind **Netzwerker**: Sie verbinden die relevanten Akteure vor Ort und schaffen so Synergien für die Region.
- **Für Kommunen**
  - Kompetente Ansprechpartner für Naturschutzfragen
  - **Akquise von Fördermitteln**, Vervielfachung von kommunalen Mitteln
  - Abwicklung, Verwaltung und Umsetzung von Pflegeplänen und Landschaftspflegemaßnahmen = **Entlastung der Verwaltung**
  - Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Bürgeraktionen
- **Für Naturschutzverbände**
  - **Starker Partner** für neue Ideen
  - Kompetente Ansprechpartner für Naturschutzfragen
  - Abwicklung und Verwaltung von Landschaftspflegemaßnahmen
  - Ausführen von Landschaftspflegearbeiten = Einkommensmöglichkeit
- **Für die Landwirtschaft**
  - **Zusatzekommen** durch Ausführen von Landschaftspflegearbeiten und Vermarktungsprojekte
  - Kompetente Ansprechpartner für Naturschutzfragen; **Naturschutzberatung**
  - Direkte Mitsprache bei der Planung von Naturschutzmaßnahmen
  - Imagegewinn durch öffentliche Darstellung der Landschaftspflegearbeiten

# Finanzierung

- Land übernimmt bis zu 150.000 € jährliche Kosten
- Zum Start ist eine IKZ-Förderung über das Land möglich bis maximal 100.000 €
- Jährliche Mitgliedsbeiträge für Kommunen sollen sich in einer Größenordnung von 2.000 – 10.000 € bewegen
  - Mit dem Mitgliedsbeitrag sind nicht alle möglichen Leistungen des LPV „bezahlt“. Abgerechnet wird über jährlichen Maßnahmenplan.

**Dazu müssen Minimum 4  
Kommunen beim Start  
dabei sein**

**Die angezapften Fördertöpfe übersteigen  
Mitgliedsbeiträge/ Kommune meistens deutlich**

# Landschaftserhaltungsverband Rhein-Neckar e.V.

Beispiele aus der Praxis

- Projektidee
- Fördermöglichkeiten prüfen
- Abstimmung mit Fachbeirat
- Beschluss durch die Mitgliederversammlung
- Beantragung von Fördermitteln
- Kontaktaufnahme
  - mit Eigentümern
  - mit Landwirten/Dienstleistern
  - mit Kommune, Jägern, Naturschutzvereinen, Forst, Wasserrechtsamt,...
- Maßnahmenbeauftragung
- Projektbegleitung
- Sicherstellung der Folgepflege / Ausweitung des Projektgebietes
- Erfolgskontrolle

Heddesbach

**Offenhaltung der Landschaft /  
Schutz der Äskulapnatter**

Rhein-Neckar e.V.  
Managementverband







Eberbach (Brombach)  
**Freistellung von Trockenmauern**



# Heddesbach Sanierung von Trockenmauern

Rhein-Neckar e.V.  
Bauverbund







Dossenheim  
**Offenhaltung der Landschaft /  
Pflege von Waldwiesentälern**



# Neckarbischofsheim Anlegen von Amphibienlaichgewässern

ein-Neckar e.V.  
altungsverband





Gelbbauchunke, Foto: www.nabu.de

# Rebhuhn-Schutzprojekt



Bild 2: Rebhuhn; Foto René Greiner, LJV BW



- seit 2017 konnten ca. **54 ha Blühflächen** mit Landwirten angelegt werden

# Weitere Projekte

- **Umweltbildung über Streuobstpädagogen**
- **Nisthilfenaktion**
- **Bauhofmitarbeiterkurse**



# LPV-Gründung im Landkreis Bergstraße - Terminschiene

- Werbung zum Mitmachen
- Beteiligung der Landwirtschaft
- Vorteile allen Beteiligten aufzeigen; Maßnahmenbeispiele; Benefit
- Vorbereitung der Gründung (Gründungsversammlung, Satzung)
- Finanzierungskonzept erstellen
- Gründungsmitglieder zusammenstellen
- Vorschläge für die Besetzung des Vorstands und eines Beirats
- Gründungsversammlung nach der Kommunalwahl 2021

# Fragen und Anregungen

- Welche Stadt / Gemeinde ist dabei?
- Welche Landwirte haben Interesse, Maßnahmen durchzuführen?
- Wer hat Interesse an der Mitarbeit im Vorstand oder im Beirat?
- Gibt es konkrete Projektvorschläge?



# KOOPERATIONSVEREINBARUNG LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ IN HESSEN 2021

Vereinbarung zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten Volker Bouffier und

die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Priska Hinz,

dem BUND Landesverband Hessen e.V.,

dem Hessischen Bauernverband e.V.,

der HGON - Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.,

der Hessischen Landjugend e.V.,

der LSV - Land schafft Verbindung Hessen e.V.,

dem NABU Landesverband Hessen e.V. und

der VÖL - Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e. V.



## PRÄAMBEL

Der Verlust der Artenvielfalt und die zunehmende Belastung der natürlichen Ressourcen in den vergangenen Jahrzehnten erfordern nochmals eine deutliche Verstärkung der bisherigen Anstrengungen.

Die Umkehrung des Trends, die Erhaltung und die Wiederherstellung vielfältiger Landschaften und Lebensräume ist eine Jahrhundertaufgabe. Hierbei ist darauf zu achten, dass dabei nicht Probleme in andere Regionen der Erde verlagert werden.

In der öffentlichen Diskussion wird das Problem oft an der landwirtschaftlichen Erzeugung festgemacht. Dabei wird meist vergessen, dass die Landwirtinnen und Landwirte unter einem enormen Preisdruck des Handels stehen und darunter leiden, dass Konsumentinnen und Konsumenten nicht bereit sind, für hochwertige Lebensmittel und die gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft angemessene Preise zu zahlen. Das führt zwangsläufig dazu, dass Landwirtinnen und Landwirte in dem Bestreben am gesellschaftlichen Wohlstand in gleicher Weise teilzuhaben, auf der verfügbaren Fläche immer kostengünstiger erzeugen müssen, um am Markt bestehen zu können.

Die Verantwortung dafür trägt die gesamte Gesellschaft.

Mit einem hohen Anteil an ökologisch bewirtschafteter Fläche, der Förderung von lebensraumangepasster Weidetierhaltung und von regionaler Verarbeitung und Vermarktung in den Ökomodellregionen sowie einem stetig gewachsenen Budget für Landschaftspflegemaßnahmen bestehen in Hessen im Bundesvergleich bereits gute Voraussetzungen für die Bewältigung der künftigen Herausforderungen, auch da bereits heute eine hohe Teilnahmequote an freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen zu verzeichnen ist.

Wir wollen gemeinsam auf Augenhöhe und im wechselseitigen Respekt diese Herausforderung annehmen.

Die Landwirtschaft erkennt an, dass sie einen großen Teil der hessischen Landesfläche bewirtschaftet und deswegen ihre Mitwirkung beim Schutz von Biodiversität, Gewässergüte und Klima entscheidend für den Erfolg ist. Alle Beteiligten am Runden Tisch wollen dem hohen Erwartungsniveau gerecht werden und verstehen die Vereinbarung als klares Bekenntnis zur Zukunft des Landwirtschaftsstandortes Hessen mit wirtschaftlich tragfähigen Betrieben. Die Landesregierung bekennt sich zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen genauso wie

zur Zukunft der landwirtschaftlichen Produktion in Hessen und will ihrer Verantwortung durch die Bereitstellung der notwendigen Planungsinstrumente und finanziellen und personellen Ressourcen gerecht werden.

Auch außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und gerade in Siedlungsbereichen sind ebenfalls die Anstrengungen zum Erhalt und der Förderung der Biodiversität zu optimieren.

Der Naturschutz erkennt an, dass die als notwendig erkannten Maßnahmen nicht auf Kosten des Einkommens und der Zukunft landwirtschaftlicher Familienbetriebe gehen darf.

Die Beteiligten am Runden Tisch sind sich der Tatsache bewusst, dass wesentliche Rahmenbedingungen für ökologische und wirtschaftliche Entwicklung durch die Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) für die Jahre 2023 bis 2027 bestimmt werden. Sie beteiligen sich unabhängig von den nachstehenden Vereinbarungen an deren Ausgestaltung in Hessen mit dem Ziel, regionale Spielräume für eine Verbesserung der Biodiversität zu nutzen.

Die Beteiligten am Runden Tisch erkennen an, dass die weltweiten Verflechtungen über Im- und Exporte vielfältige Auswirkungen auf Natur- und Klimaschutz haben, die es bei den konkreten Maßnahmen auch in Hessen zu berücksichtigen gilt.

Dass die Erreichung ehrgeiziger Ziele des ständigen Dialogs bedarf, darüber sind sich alle Beteiligten am Runden Tisch einig. Er findet auf Arbeitsebene im einzurichtenden Fachausschuss Biodiversität des Kuratoriums für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen statt und wird ergänzt durch jährliche Zusammenkünfte des Runden Tisches.

# 1 | ZIELE FÜR MEHR NATUR-, UMWELT- UND KLIMASCHUTZ IN DER AGRARLANDSCHAFT

Alle Beteiligten am Runden Tisch wollen mit den nachstehend genannten Maßnahmen vorrangig erreichen, dass

- Artenhilfsprogramme zu Gunsten bedrohter Arten des Offenlandes zielgerichtet und erfolgreich umgesetzt werden,
- die geschützten Lebensraumtypen in FFH-Gebieten des Offenlandes in einen günstigen Erhaltungszustand geführt werden (möglichst Erhaltungsgrad A),
- Gewässerstruktur und Gewässergüte stetig verbessert werden und Fließgewässer sich natürlich entwickeln können,
- Lebensraumvernetzende Landschaftselemente die hessischen Schutzgebiete verbinden,
- in ausgedehnten Ackerlandschaften ein angemessener Anteil an Refugialflächen (Brachen, Blühflächen) vorgehalten wird und
- die Lebensbedingungen von Insektenarten verbessert werden.

## 2 | ZUSAMMENARBEIT VERBESSERN, MEHR KOOPERATION MÖGLICH MACHEN

### a) Intensivierung und Stärkung der Biodiversitätsberatung im Bereich Landwirtschaft

Die praxisnahe und zielgerichtete Beratung der Bäuerinnen und Bauern, des Weinbaus und der Gartenbaubetriebe in Fragen von Natur- und Klimaschutz ist ein wesentlicher Schlüssel für die erfolgreiche Umsetzung geeigneter Maßnahmen.

Dazu soll ab 2022 ein Fachgebiet Biodiversitätsberatung beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) eingerichtet werden. Dieses Fachgebiet soll eigenständig etabliert werden. Es muss personell so ausgestattet sein, dass es möglich ist,

- alle Landkreise des Landes mit adäquaten Angeboten abzudecken,
- alle Betriebs- und Anbauformen anzusprechen,
- die Fachdienste vor Ort zu unterstützen und
- zur praxisnahen Weiterentwicklung von Agrarumweltmaßnahmen beizutragen.

Die Beteiligten am Runden Tisch gehen dabei von einem Bedarf in der Größenordnung von 16 Beratungskräften aus. Das Personal für die Biodiversitätsberatung sollte sowohl im Bereich Landwirtschaft wie auch im Bereich Naturschutz Qualifikationen aufweisen. Es erfolgt eine Qualifizierung der Biodiversitätsberatung sowohl im Bereich Landwirtschaft als auch im Bereich Naturschutz.

Zur Begleitung der Arbeit des Fachgebiets wird schnellstmöglich ein mit Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverbände und des landwirtschaftlichen Berufsstandes von haupt- und ehrenamtlicher Seite paritätisch besetzter Fachausschuss Biodiversität beim Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen in Hessen eingerichtet.

Fortbildungsangebote für die Bereiche Landwirtschaft und Naturschutz sollen unter Einbindung der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung vom Fachausschuss Biodiversität erarbeitet werden.

Die enge Zusammenarbeit der Biodiversitätsberatung mit den Landschaftspflegeverbänden wird aktiv vorangetrieben.

## b) Ausbau des Vertragsnaturschutzes

Die Förderung von freiwilligen Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte soll ausgedehnt werden. Hierfür ist ab 2022 eine Aufstockung der entsprechenden Landesmittel um mindestens 7 Mio. in 2022, 10 Mio. in 2023 und 13 Mio. Euro in 2024 vorzusehen. Mit den zusätzlichen Mitteln sollen

- die Ausdehnung der vertraglich gebundenen Fläche,
- die bestmögliche Ausrichtung auf den naturschutzfachlichen Bedarf,
- die Anhebung der Prämiensätze und ihre regionale Differenzierung unter Ausschöpfung der Potenziale des Beihilferechts,
- die Einführung kooperativer Ansätze nach dem sog. niederländischen Modell in größerem Umfang und
- eine an den ökologischen Bedürfnissen und den Planungshorizonten der Landwirtschaft orientierte Anpassung der Vertragslaufzeiten

erreicht werden.

Ein ausreichender Anteil „nichtproduktiver Flächen und Elemente“ bspw. Altgrasstreifen, Brachen und Blühflächen im Acker- und Grünland ist erforderlich, um den Rückgang der Biodiversität zu stoppen. Ein Anteil von 7% muss in Schwerpunkträumen bedrohter Offenlandarten (aktuell Feldflurprojekte) durch freiwillige Maßnahmen in Kombination mit den Anforderungen des GLÖZ 9 der künftigen GAP-Förderperiode zeitnah erreicht werden. Der Vertragsnaturschutz muss hierbei zielgerichtet beworben werden und eine attraktive Finanzierung bieten, um die notwendigen Anteile von Refugialflächen zu erreichen.

Zur Bewältigung der Herausforderungen des Vertragsverletzungsverfahrens FFH wird bis Ende 2022 ein Konzept erarbeitet und unverzüglich umgesetzt, das den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Grünland-Lebensraumtypen mit Vertragsnaturschutzmitteln sicherstellt.

Die Beteiligten am Runden Tisch erkennen die Bedeutung einer lebensraumangepassten Weidetierhaltung mit ihren Leistungen für die Biodiversität, die Pflege des Offenlandes und als nachhaltiges System zur Erzeugung tierischer Lebensmittel an und unterstützen deren weitestmögliche Förderung.

## c) Unterstützung kooperativer Ansätze im Bereich Biodiversität

Kooperative Ansätze bei der Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen verbinden Möglichkeiten der räumlichen und fachlichen Steuerung, der besseren Integration in landwirtschaftliche Betriebsstrukturen und Abläufe mit einem hohen Potenzial für eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei den landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Landwirtinnen und Landwirte eines Gebiets werden dabei unterstützt, sich in überbetrieblichen Gemeinschaften zusammenschließen. Ziel ist es dabei, sich untereinander und mit dem regionalen Naturschutz über die Förderung gebietsspezifischer Arten und Lebensräume abzustimmen und geeignete Maßnahmen zu finden und umzusetzen. Gleichzeitig sollen sich Landwirt\*innen und Naturschützer\*innen vernetzen und Know-how austauschen.

Im Kontext der neuen Förderperiode und deren Umsetzung werden Kooperationen zur gemeinschaftlichen Lösung biodiversitätsrelevanter Aufgaben verstärkt angestrebt. Eine am „niederländischen Modell“ orientierte Umsetzung soll mit Landesmitteln pilothaft ab Beginn der neuen Förderperiode erprobt werden. Hierbei wird zunächst eine Schwerpunktsetzung auf Gebiete/Regionen angestrebt, die für die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen für den Erhalt artenreichen Grünlands sowie beim speziellen Artenschutz in Ackerlebensräumen eine bedeutende Rolle spielen.

## d) Einrichtung von Landschaftspflegeverbänden

Landschaftspflegeverbände werden zur Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen in allen Landkreisen bis 2023 eingerichtet. Alle beteiligten Verbände des Runden Tisches unterstützen die hessenweite Etablierung und dauerhafte Förderung der Landschaftspflegeverbände nach Kräften mit ihren Mitgliedern vor Ort, damit die paritätische Besetzung von Vertreterinnen und Vertretern aus Landwirtschaft und Naturschutz gewährleistet werden kann und so gemeinsam bestmögliche Lösungsansätze gefunden werden können. Die Biodiversitätsberatung soll auch in Abstimmung mit den Landschaftspflegeverbänden erfolgen. Die enge Zusammenarbeit zwischen der Biodiversitätsberatung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH) und den Landschaftspflegeverbänden ist eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe.

## e) Aus- und Aufbau eines Netzes landwirtschaftlicher Demonstrationsbetriebe für Artenvielfalt

Die in die Biodiversitätsberatung eingebundenen Betriebe werden zu einem Netz von Demonstrationsbetrieben zusammengefasst, die als Multiplikatoren für Beispiele guter Praxis in die gesamte Landwirtschaft fungieren. Sie sollen auch als Standorte für Demonstrationsveranstaltungen und Vortragstagungen zur Verfügung stehen. Angelehnt an das Projekt „100 nachhaltige Bauernhöfe“ soll entsprechend ein Demonstrationsnetzwerk aus landwirtschaftlichen Betrieben für die Belange Artenvielfalt etabliert werden. Eine repräsentative Anzahl und Verteilung von Betrieben zur Klärung offener Fragestellungen und zur Entwicklung einer guten Praxis ist anzustreben. Für die Umsetzung biodiversitätssteigernder Maßnahmen erhalten die Landwirtinnen und Landwirte einen finanziellen Ausgleich aus den Vertragsnaturschutzprogrammen.

Die Möglichkeit der Zahlung von Aufwandspauschalen für die Beteiligung am Netzwerk der Demonstrationsbetriebe, die Durchführung von Betriebsbesichtigungen oder die Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen des LLH wird geprüft.

Die Durchführung von „Feldtagen Biodiversität“ wird in Zusammenarbeit mit den Demonstrationsbetrieben und unter Berücksichtigung aller Produktionsformen und Bewirtschaftungsarten geplant.

# 3 | INSEKTENSCHUTZ ALS GESAMTGESELLSCHAFTLICHE AUFGABE AUSGESTALTEN

## a) Biotopverbund

Ein kohärenter flächenwirksamer Biotopverbund von ökologisch wertvollen Habitaten ist notwendig, um den Insektenrückgang auf Ebene der gesamten Landesfläche aufzuhalten. Es soll deshalb bis zum Jahr 2028 ein landesweiter Biotopverbund geschaffen werden, der auch unter Berücksichtigung der naturräumlichen und agrarstrukturellen Besonderheiten landesweit 15 Prozent der Fläche des Offenlandes umfasst. Kernelemente eines Biotopverbundes bleiben Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sowie das angedachte Nationale Naturmonument Grünes Band. Zur Erreichung des 15 Prozent-Ziels im Offenland müssen jedoch weitere Landschaftselemente einbezogen und für den Biotopverbund aufgewertet werden. Als bestehende Landschaftselemente kommen Gewässerrandstreifen und andere lineare Landschaftselemente wie Wegraine, Hecken und Baumreihen in Betracht, die jedoch jeweils dauerhaft ökologisch aufgewertet werden müssen. Der Biotopverbund muss so ausgestaltet sein, dass auf der Ebene der Landkreise in allen Naturräumen ein Anteil von bis zu 15 Prozent der Fläche des Offenlandes erreicht wird.

Zur Nutzbarmachung bestehender Kompensationsflächen soll das landesweite Kompensationsflächenkataster aktualisiert und die Möglichkeiten zur Beseitigung von Umsetzungsdefiziten verbessert werden.

## b) Insektenschutz in Siedlungen und an Verkehrsflächen

Die Beteiligten am Runden Tisch fordern gemeinsam eine weitere Reduzierung der Bodenversiegelung. Bis 2040 soll das Ziel einer Netto-Neuversiegelung von 0 ha erreicht werden. Das Ziel Innenentwicklung statt Außenentwicklung soll verstärkt im Rahmen der Förderung der Dorf- und Regionalentwicklung verfolgt und mit weiteren Anreizen versehen werden (digitales Potentialflächenkataster).

Die Pestizidvermeidung betrifft auch öffentliches Grün, Bahngleise, Verkehrsflächen und Maßnahmen im Siedlungsbereich.

Zur Verringerung des Herbizideinsatzes auf Gleiskörpern werden der Dialog mit den Betreibern und begonnene Pilotvorhaben fortgesetzt und Einigungen zur verpflichtenden Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes eingefordert.

Die Anlage von Freiflächen-Photovoltaik soll begrenzt bleiben und stattdessen Anreize für die Photovoltaik in Siedlungsflächen verstärkt werden. Davon zu unterscheiden ist die Agri-Photovoltaik, deren Anwendung die gemeinsame Nutzung der Flächen zur Erzeugung regionaler Lebensmittel und Erwirtschaftung von ergänzenden Einkünften der Landwirtschaft sowie die Reduzierung klimaschädlicher Gase aus der Verwertung fossiler Energie und naturschutzförderliche Unternutzung ermöglicht.

Bei der Kompensation werden möglichst flächensparsame Kompensationsmöglichkeiten bevorzugt, sofern dies dem Ziel einer gleichartigen und gleichwertigen Kompensation nicht entgegensteht.

Nachdem auf Bundesebene eine gesetzliche Regelung zur Reduzierung von Lichtverschmutzung getroffen wurde, wird sich das Land Hessen zum Schutz der Insekten um eine rasche Umsetzung dieser Regelungen bemühen und insbesondere die breite Kommunikation der Maßnahmen zu Reduzierung der Lichtverschmutzung befördern. Insbesondere in der freien Landschaft muss eine gesetzliche Handhabe zum Verbot von lichtemittierenden Werbeanlagen geschaffen werden. Darüber hinaus sollen Himmelsstrahler verboten und die Beleuchtung von Fassaden eingeschränkt werden.

Die öffentliche Hand hat mit ihrem Flächeneigentum eine Vorbildrolle für den Schutz von Insekten. Mit der Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes bis Ende 2022 soll diese besondere Verantwortung betont werden. Dabei müssen Regelungen zur insektenfreundlichen Pflege von Straßenbegleitflächen und zur insektenfreundlichen Gestaltung von öffentlichen Grünflächen einschließlich Fassaden und Dächern sowie zur besonderen Bedeutung des Insektenschutzes bei der Bewirtschaftung öffentlicher Liegenschaften gemacht werden.

Auch private Grünflächen müssen einen Beitrag zum Insektenschutz leisten. Mit der Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes - HENatG wird ein gesetzliches Verbot von Schottergärten angestrebt.

### c) Insektenschutz mit der Landwirtschaft

Bis 2022 wird das Land eine Strategie zur Verringerung der Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel erarbeiten.

Einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel leistet der Ökologische Landbau, dessen Ausbau auf 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zum Jahr 2025 erfolgen soll. Aufgrund des bereits erreichten Ausbaus der ökolo-



gisch bewirtschafteten Fläche und der im Bundesvergleich ebenfalls stabilen Grünlandnutzung hat Hessen bereits eine erhebliche Verringerung der Pflanzenschutzmittelmenge erreicht.

Die Beteiligten am Runden Tisch streben eine weitere Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bis zum Jahr 2030 um 30 Prozent der Menge an.

Die Forschung, Erprobung und Beratung zu biologischen und integrierten Alternativverfahren im Pflanzenschutz in verschiedenen Anbauformen muss zu diesem Zweck ausgebaut werden. Dazu zählt neben einer vielfältigen Fruchtfolge die Einrichtung von Demonstrationsbetrieben sowie die Einbeziehung des Pflanzenschutzdienstes und des LLH mit dem Ziel der entsprechenden Begleitung und Beratung der Maßnahmen.

Eine der effektivsten Stellschrauben zur Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ist die Förderung einer diesbezüglich zielführenden Fruchtfolge. Die Förderung von vielfältigen, ökologisch sinnvollen Fruchtfolgen ist deshalb im Hinblick auf den Insektenschutz und die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln von hoher Bedeutung. Sofern es förderrechtlich zulässig ist, sollen mit der Ausgestaltung der neuen Förderperiode neben der entsprechenden Öko-regelung Förderprogramme für besonders wertvolle Fruchtfolgen aufgelegt werden. Damit soll die ackerbaulich genutzte Fläche mit vielfältigen Fruchtfolgen in Hessen erweitert werden.

Der Austragspfad Abdrift soll im Rahmen eines Projektes untersucht werden.

Die Beteiligten am Runden Tisch verständigen sich auf eine kontinuierliche Begleitung der Umsetzung des Pflanzenschutzmittelreduzierungsprozesses.

Weil aus den auf gesetzlicher Grundlage bundesweit erhobenen Daten keine bundesland-spezifischen Aussagen abgeleitet werden können, wird ein Netz aus regional und betriebs- bzw. anbauformspezifisch repräsentativen Betrieben eingerichtet, das Daten zur Entwicklung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes liefert.

Auf der Grundlage der so erhobenen Daten wird die Zielsetzung erstmals im Jahr 2025 evaluiert und anbauformbezogen konkretisiert.

Die Beteiligten am Runden Tisch stimmen darin überein, im Einklang mit den novellierten bundesrechtlichen Regelungen zum Insektenschutz eine Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen in den hessischen FFH-Gebieten ohne Herbizide und bienengefährliche (Kennzeichnung B1 bis B3) sowie bestäuberschädigende (Kennzeichnung NN410) Insektizide anzustreben. Hierzu werden die Beteiligten am Runden Tisch geeignete kooperative und freiwillige Maßnahmen vereinbaren.



Bei der Anwendung der bundesrechtlich vorgesehenen Ausnahmen von den Verboten der Pflanzenschutzmittelanwendung in Schutzgebieten gewährleisten die in Hessen zuständigen Behörden einen verantwortungsvollen Umgang.

Die Beteiligten am Runden Tisch erkennen die Probleme, die eine Ausdehnung unterschiedlicher Methoden des Folieneinsatzes in der Landwirtschaft für die Tierwelt mit sich bringt. Dieses Thema soll gemeinsam mit allen Beteiligten (Anbauregionen, Vermarkter, Naturschutzverwaltung, Naturschutzverbände) in einem separaten Dialogprozess weiterbearbeitet werden.

Die Landesregierung wird auf ein Handels- bzw. Anwendungsverbot von Bremsenfallen hinwirken und bis dahin über die geringe Wirksamkeit bei hohen Insektenverlusten aufklären. Ihr Einsatz soll in den Naturschutzgebieten verboten und in den FFH- und Vogelschutzgebieten einer Genehmigungspflicht unterworfen werden.

# 4 | GEWÄSSERGÜTE GEMEINSAM VERBESSERN

## a) Gewässerschutzorientierte Landwirtschaftsberatung vertiefen

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) führt das Land Hessen in Maßnahmenräumen die gewässerschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie im Hinblick auf den Grundwasserschutz und den Fließgewässerschutz durch. Die Maßnahmenräume umfassen insgesamt rund 340.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Von den knapp 20.000 landwirtschaftlichen Betrieben Hessens liegen rd. 10.760 Betriebe innerhalb der Maßnahmenräume, die im Hinblick auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und eine angepasste Bewirtschaftung beraten werden sollen. Die Beratung umfasst die gewässerschutzkonforme Düngung und den Pflanzenbau, vegetationsbegleitende Maßnahmen sowie den Schutz vor erosiven Einträgen in die Gewässer. Die Erfolge der Beratung werden messbar dokumentiert. Die Inhalte der Beratung sollen, soweit im derzeitigen Verfahrensstand der Vergabe möglich, hinsichtlich eines ganzheitlicheren Ansatzes zum Humusaufbau, zu den Fruchtfolgen und zum Anbau von Zwischenfrüchten vertieft werden. Die Beteiligten am Runden Tisch sind sich einig, dass angesichts der Herausforderungen durch die neue Düngeverordnung und des in zahlreichen Grundwasserkörpern weiterhin noch nicht guten chemischen Zustands bezüglich Nitrat aber auch Phosphat die gewässerschutzorientierte Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe fortgeführt werden soll. Das Land Hessen wird die gewässerschutzorientierte landwirtschaftliche Beratung fortsetzen und die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Die Beteiligten am Runden Tisch setzen sich bei ihren Mitgliedern für die Teilnahme an der Beratung ein.

## b) Gewässergüte verbessern und Gewässerentwicklung fördern

Die Beteiligten am Runden Tisch sind sich einig, dass die zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und die zur Umsetzung des Programms „100 Wilde Bäche für Hessen“ notwendige Verbesserung der Gewässergüte in Hessen eines wohlgeplanten und gemeinsamen Handelns bedarf.

Die Flächen unmittelbar am Gewässerrand schützen Gewässer vor Einträgen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und tragen dazu bei, Wasser zu speichern und den Wasserabfluss zu sichern. Zudem bieten sie vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Wanderkorridor und bieten Fließgewässern Möglichkeiten zur dynamischen Entwicklung. So gelingt es,

eine natürliche Entwicklung der Gewässer und die Vernetzung von Lebensräumen wirksam zu fördern.

Die Beteiligten am Runden Tisch stellen fest, dass aufgrund der vielfältigen Bewirtschaftungsauflagen durch das Wasser-, Dünge- und Pflanzenschutzrecht Gewässerrandstreifen nur noch eingeschränkt bewirtschaftet werden können. Insofern besteht eine Win-win-Situation, wenn die Gewässerrandstreifen zukünftig zur Erfüllung ihrer gewässerökologischen Funktion der freien Gewässerentwicklung dienen können und gleichzeitig die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte durch einen Maßnahmenmix einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Um den Gewässern in Hessen ausreichend Raum zur Gewässerentwicklung zu geben und damit die Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen, verständigen sich die Beteiligten am Runden Tisch auf das gemeinsam anzustrebende Ziel, im Außenbereich in einer Breite von in der Regel 10 m rechts und links der Fließgewässer auf freiwilliger Basis möglichst nutzungsfrei für die Gewässerentwicklung bereit zu stellen soweit keine agrarstrukturellen und naturschutzfachlichen Gründe dem entgegenstehen.

Zur Umsetzung dieses Streifens sollen die folgenden Instrumente verstärkt genutzt werden:

- Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Naturschutzrechts,
- Entwicklung von Ökokontomaßnahmen durch die Ökoagentur,
- Flächentausch,
- Förderung im Rahmen der HALM-Maßnahme „Gewässerrandstreifen“ sowie Kooperationen („Niederländisches Modell“),
- Flächenstilllegung im Rahmen der Umsetzung der GAP:  
GLÖZ 4 Standard (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen),  
GLÖZ 9 Standard (Mindestanteil des Ackerlands an nichtproduktiven Flächen) und  
Öko-Regelungen (Acker- und Dauerkulturbrache, Altgrastreifen).

Ziel ist es, pro Jahr an 1.000 km Gewässerstrecke die landwirtschaftlichen Nutzflächen durch die vorstehend genannten Instrumente zur Gewässerentwicklung bereit zu stellen.

Es ist zunächst eine Priorisierung des Gewässernetzes der WRRL vorzusehen. Innerhalb des WRRL-Netzes sollten vor allem die eutrophierten Gebiete, die Gewässer in FFH-Gebieten sowie der „100 Wilden Bäche“ vorrangig betrachtet werden. Im Hinblick auf das Gesamtgewäs-

ernetz Hessen erfolgt regelmäßig eine Überprüfung der Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung durch die Wasserbehörden. Etwaige Änderungen werden in die Karte des Gewässernetz Hessen eingepflegt und veröffentlicht.

Alle Beteiligten am Runden Tisch unterstützen darüber hinaus das Ziel, im Rahmen von HALM in der nächsten Förderperiode durch die Ausschöpfung des beihilferechtlichen Rahmens attraktive und praktikable Angebote für einen ergänzenden Pufferstreifen im Abstand von 10 - 30 m zu entwickeln und diese durch aktive Bewerbung und schwerpunktmäßige Beratung anzubieten.

### c) Verstärkung der Flächenbereitstellung für die Gewässerrenaturierung

Bei der Realisierung von Strukturmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis 2027 stellt die mangelnde Flächenbereitstellung einen, wenn nicht den entscheidenden Engpass dar. Die Durchführung von Flurneuerungsverfahren, der Flächenankauf, der Flächentausch oder die Entschädigung sind die Instrumente, um im Einklang mit der Landwirtschaft hinreichend breite Gewässerentwicklungskorridore entlang der Gewässer zur Verfügung stellen zu können.

Die Beteiligten am Runden Tisch sehen zur erfolgreichen und kooperativen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie die Notwendigkeit, zusätzliche Ressourcen in Höhe von fünf Mio. Euro jährlich für die Verstärkung der Flächenbereitstellung, z.B. Flächenankauf, zur Verfügung zu stellen. Das Land Hessen wird entsprechende Haushaltsmittel bereitstellen, mit dem Ziel eine Unterstützung bei der Flächenbereitstellung in einer Größenordnung von fünf Personenäquivalenten für jeden Regierungsbezirk zu ermöglichen. Im Rahmen der Flächenbereitstellung sollen auch die verschiedenen Möglichkeiten des Flächenmanagements und der Flächenbevorratung durch die Hessische Landgesellschaft intensiviert und gestärkt werden. Die Beteiligten am Runden Tisch setzen sich dafür ein, dass die Kapazitäten für Flurneuerungsverfahren für Naturschutzvorhaben verbessert werden.

### d) Beweidung und Gewässer

Zur Verbesserung der Gewässergüte verdienen die Viehtränken an Fließgewässern eine besondere Beachtung. Um Beschädigungen am Uferbereich, Verschmutzung des Gewässers (Verschlammung, Fäkaleintrag), Änderung der Vegetation sowie die Ausbreitung von Weide-

parasiten zu vermeiden, sollen durch eine moderne Gestaltung und Platzierung der Viehtränken (z.B. durch Auszäunung, mobile Viehtränken) diese Anlagen zukünftig gewässerökologisch besser gestaltet werden. Um dies zu erreichen, erfolgt eine aktive Beratung hierzu durch den LLH im Rahmen der Officialberatungen und die landwirtschaftlichen Berufsverbände klären ihre Mitglieder mit entsprechenden Aktionen und Kampagnen auf, mit dem Ziel die Viehtränken in den nächsten zwei Jahren in einen gewässerökologisch verträglichen Zustand zu versetzen. Das Land Hessen unterstützt investive Maßnahmen mit einer Förderung.

## 5 | FAKTENBASIERT ENTSCHEIDEN, ERFOLGE MESSEN

### a) Faktenbasiert entscheiden, Planungsgrundlagen verbessern

Alle Beteiligten am Runden Tisch erwarten zurecht, dass Nutzungseinschränkungen fachlich gut begründet und transparent sind. Die landwirtschaftliche Beratung benötigt flächenbezogene Daten und Maßnahmen-Empfehlungen. Der Naturschutz sowie die Landwirtschaft benötigen Informationen, wo Maßnahmen tatsächlich stattfinden. Der Erhaltungszustand vieler Arten und Lebensräume macht den zielgerichteten Einsatz von Naturschutzmaßnahmen notwendig. Deswegen verständigen sich die Beteiligten am Runden Tisch auf folgende Maßnahmen:

- Schrittweise Anhebung der Mittel für den Lore-Steubing-Forschungsverbund für Biodiversitätsforschung (Ursachen, Wechselwirkungen, Maßnahmen) auf 500.000 Euro jährlich
- Verstärkung der Kapazitäten des HLNUG um vier Stellen für
  - zeitnahe Erarbeitung und Fortschreibung fachlicher Grundlagen für Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten und zur Umsetzung von Artenhilfsprogrammen
- regionale Schwerpunktbildung unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörden, der Landschaftspflegeverbände und der Ämter für den ländlichen Raum
- flächenbezogene Darstellung von Maßnahmen für die Agrarverwaltung
- verwaltungsinterne Abstimmung zwischen HMUKLV, HLNUG und LLH bei der Konzeption von Vertragsnaturschutzmaßnahmen und der Biodiversitätsberatung

- Personelle Verstärkung des HLNUG zur Aktualisierung des Kompensationsflächenkatasters und der Biotopkartierung (kommunale Maßnahmen sollten möglichst integriert werden)
- Zeitnahe Prüfung der Möglichkeiten zu einer datenschutzrechtlich zulässigen Umsetzung der Darstellung aller mit HALM-Maßnahmen belegten Flächen für die Naturschutzverwaltungen durch das HMUKLV
- Mittelbereitstellung für die Abschätzung der agrarstrukturellen und betrieblichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen über die Auswertung der Ergebnisse der Demonstrationbetriebe
- Mittelbereitstellung für die Kalkulation der HALM-Programmbestandteile unter Einbeziehung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH)

## b) Erfolge messen

Alle Beteiligten am Runden Tisch erwarten den Nachweis, dass Naturschutzmittel zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und zur Wiederherstellung von Lebensräumen und des Naturhaushaltes eingesetzt werden. Die Beteiligten am Runden Tisch verständigen sich auf folgende Eckpunkte zur Erfolgsmessung:

- Aufbau eines Insektenmonitorings zur Beobachtung der Entwicklung der Artenzahl und Biomasse von Indikatorartengruppen (z.B. Wildbienen, Heuschrecken, Tagfalter, Libellen, Laufkäfer) auf repräsentativen Flächen durch schrittweise Anhebung der Mittel auf 600.000 Euro
- Bewertung der Maßnahmenumsetzung sowie des Maßnahmeneffektes durch das HLNUG und ggf. Nachsteuerung der oben beschriebenen Maßnahmen
- Verdichtung des Grundwassermessstellen-Netzes zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete (12,5 Mio. Euro in fünf Jahren). Die Repräsentativität der Messstellen für die landwirtschaftliche Landnutzung und der Ausschluss des direkten Zuflusses von Oberflächenwasser sind hierbei zu beachten
- Pflanzenschutzmittel-Monitoring in Oberflächengewässern
- Etablierung eines Beobachtungsnetzes aus naturräumlich und betriebsformbezogenen repräsentativen landwirtschaftlichen Betrieben zur Evaluierung und Messung des Erfolgs der Pflanzenschutzmittelreduktion

Die vorstehenden Punkte unter „Faktenbasiert entscheiden, Erfolge messen“ werden durch den Fachausschuss Biodiversität beim Kuratorium für das landwirtschaftliche und gartenbauliche Beratungswesen begleitet.

Wiesbaden, 06. September 2021



**Volker Bouffier**  
Ministerpräsident



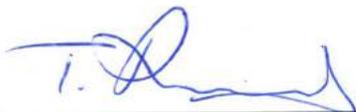
**Priska Hinz**  
Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



**Jörg Nitsch**  
BUND Landesverband Hessen e.V.



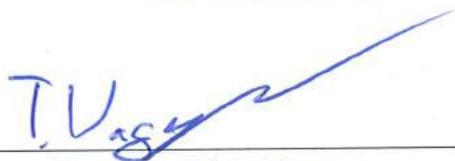
**Karsten Schmal**  
Hessischer Bauernverband e.V.



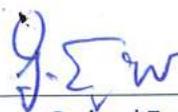
**Dr. Tobias Erik Reiners**  
Hessische Gesellschaft für Ornithologie  
und Naturschutz e.V.



**Torben Eppstein**  
Hessische Landjugend e.V.



**Tobias Wagner**  
Land schafft Verbindung Hessen e.V.



**Gerhard Eppler**  
NABU Hessen



**Tim Treis**  
Vereinigung Ökologischer Landbau in  
Hessen e.V.



Produkt:	13.05.02
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Betz
Datum:	26.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	01.11.2021	
Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss	04.11.2021	

**Beantwortung der Anfrage der Stadtverordneten Biehal "Schranke am Parkplatz Heidetränke"****Sachdarstellung:**Befahren des Stadtwaldes mit Rollstuhl:

Eine Vor-Ort-Überprüfung durch den Revierförster ergab, dass die Durchfahrbreiten an den jeweiligen Schranken „Heidetränke“ sowie „Doppel-Schranke Laufftreff hinter Waldesruh“ für Rollstuhlfahrer ausreichend sind.

Der Zugang zum Wald wird daher dem Rollstuhlfahrer nicht verwehrt, da er die Schranken umfahren kann.

Durchfahrerlaubnis für PKW eines Rollstuhlfahrers

Das Betreten des Waldes, Reiten und Fahren ist in § 15 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) geregelt. Jedes Befahren von Waldwegen mit motorgetriebenen Fahrzeugen bedarf der Zustimmung des Waldbesitzers. Für eine entsprechende Gestattung ist eine nachvollziehbare Begründung erforderlich.

Der Grundgedanke für die Schließung der Schranke „Waldesruh“ ist, den Kfz-Verkehr im Stadtwald auf ein Minimum zu reduzieren und nur in Ausnahmefällen eine Durchfahrt zu gestatten.

Für Rollstuhlfahrer gelten die gleichen Regeln und Befahrungseinschränkungen für Waldwege wie für alle anderen Nutzer auch. Eine diesbezügliche Ausnahmeregelung würde möglicherweise einen Präzedenzfall schaffen, demzufolge auch andere Stellen im Stadtwald von Behinderten mit Kfz. angefahren werden dürfen.

Hinsichtlich der Erreichbarkeit der Freizeitanlage „Heidetränke“ sei angemerkt, dass es weiterhin die Möglichkeit gibt, den kürzeren Weg von Neuschloss aus zu wählen, welchen z.B. die Kinder des Waldkindergartens jeden Tag hin- und zurücklaufen.

gesehen:

Betz  
FD 60-4 UmweltPagelkopf  
FB 60

**CDU-Fraktion**

Hohe Wart 18  
68623 Lampertheim

Björn Hedderich  
0176 435 440 96  
mail@bjoern-hedderich.de

Lampertheim, 04.11.2021

**Anfrage Infrastruktur Elektro-Ladestationen und Wasserstoff-Tankstellen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Liebe Stadtverwaltung,

der voranschreitende Mobilitäts-Wandel nimmt immer stärker Fahrt auf. Um diesen in allen Bereichen gewährleisten zu können, insbesondere zur ausreichenden Bereitstellung der jeweiligen Kraftstoffe, stelle ich folgende Anfrage:

1. Welche Elektro-Ladestationen für Kraftfahrzeuge gibt es im Stadtgebiet Lampertheim. Wo befinden sich diese, wer sind die jeweiligen Betreiber?
2. Welche Elektro-Ladestationen für Schwerlastfahrzeuge gibt es im Stadtgebiet Lampertheim. Wo befinden sich diese, wer sind die jeweiligen Betreiber?
3. Wo befinden sich in und im Umland von Lampertheim Wasserstoff-Tankstellen?
4. Welche Bestrebungen sind der Stadt Lampertheim bekannt zum Ausbau von Elektro-Ladestationen und Wasserstoff-Tankstellen?
5. Mit welchem Volumen an Elektro-Ladestationen und Wasserstoff-Tankstellen für das Stadtgebiet Lampertheim ist, für eine ausreichende Versorgung bis 2025 und bis 2030, zu rechnen?
6. Welche Bestrebungen und Aktivitäten verfolgt die Stadt Lampertheim in Bezug auf den erforderlichen Ausbau von Elektro-Ladestationen und Wasserstoff-Tankstellen?
7. Welche Fördermittel und ausgeschriebene Pilotprojekte gibt es zum Ausbau von Elektro-Ladestationen und Wasserstoff-Tankstellen?
8. Welche Strategischen Ansätze verfolgt die Stadt Lampertheim in Bezug auf den Ausbau von Elektro-Ladestationen und Wasserstoff-Tankstellen?

Ich bitte um Beantwortung der jeweiligen Fragestellungen bis zum 19.11.2021.

Ich danke für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen zur rechtzeitigen Beantwortung.

Beste Grüße

Björn Hedderich

M. Lax



**CDU** LAMPERTHEIM

CDU-Fraktion Lampertheim | Hohe Wart 18 | 68623 Lampertheim

**CDU-Fraktion**

Hohe Wart 18  
68623 Lampertheim

Björn Hedderich  
0176 435 440 96  
mail@bjoern-hedderich.de

Lampertheim, 04.11.2021

### **Anfrage Digitalisierung der Verwaltung und Onlinezugangsgesetz**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Liebe Stadtverwaltung,

bezugnehmend auf meine Anfrage vom 01.07.2020 und die darauf ehrliche und klare Beantwortung stelle ich folgende Anfragen:

1. Wie ist der Status quo in der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG)? Was können Sie darüber hinaus zum Projektstand mitteilen?
2. Welche personellen Kapazitäten standen im Jahr 2021 konkret hierfür zur Verfügung?
3. Ist ein fristgerechter Abschluss der Anforderungen aus dem OZG realistisch? Welches Enddatum erachten die zuständigen Abteilungen für realistisch machbar?
4. Welche personellen und finanziellen Kapazitäten sind konkret für die realistische Umsetzung bis Ende 2022 erforderlich? Sind diese personellen und finanziellen Kapazitäten in vollem Umfang im Haushaltsplan-Entwurf 2022 berücksichtigt?

Um eine **zeitnahe Beantwortung bis zum 10.11.2021**, jedoch **spätestens bis zum 15.11.2021** ist gebeten.

Ich danke für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen zur rechtzeitigen Beantwortung.

Beste Grüße

Björn Hedderich

Anlage 4



**CDU** LAMPERTHEIM

CDU-Fraktion Lampertheim | Hohe Wart 18 | 68623 Lampertheim

**CDU-Fraktion**

Hohe Wart 18  
68623 Lampertheim

Björn Hedderich  
0176 435 440 96  
mail@bjoern-hedderich.de

Lampertheim, 04.11.2021

### **Anfrage Grundwasserspiegel und Auswirkungen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Liebe Stadtverwaltung,

folgende Fragen zum Thema Grundwasserspiegel und dessen Auswirkungen für Stadt, Bürger und Landwirtschaft bitten wir zu beantworten:

1. Wie hat sich der Grundwasserspiegel, in den einzelnen Schichten, über die letzten 10 Jahre entwickelt hat?
2. Wie sehen die Prognosen für die kommenden Jahre aus?
3. Welche Auswirkungen hat die Absenkung des Grundwasserspiegels auf die Natur/den Wald, die Bürger und die Landwirtschaft?
4. Welche Rolle spielt hierbei auch die Weiterleitung von Grundwasser an die Region Frankfurt-Rhein-Main? Welche langfristigen Auswirkungen hat diese Abgabe auf unseren Grundwasserspiegel? Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um den negativen Auswirkungen entgegenzuwirken?
5. Welche Kosten fallen für die Stadt Lampertheim und die Bürger bei der Weiterleitung in die Region Frankfurt-Rhein-Main direkt oder indirekt an? (z.B. Infiltrations-Abgabe, usw.)

Ich danke für Ihre Bemühungen zur Beantwortung.

Beste Grüße

Björn Hedderich

Helmut Rinkel  
B'90 / Die Grünen

UMEA 04.11.2021

Anfragen

**Bauprojekt Tabakscheune Hüttenfeld**

Im Rahmen der Bauleitplanung bei Anwendung des § 34 BauGB fragt das Kreisbauamt bei der betroffenen Kommune an, ob diese dem Bauprojekt zustimmen kann (§ 36 BauGB).

***Wann ist die Anfrage des Kreisbauamts bei der Stadt Lampertheim eingegangen, welche Position hat die Stadt Lampertheim bezogen und wann wurde die Antwort dem Kreisbauamt zugestellt?***

**Wiedereröffnung Hallenbad - Wasserproben**

Am 16. Oktober war die Wiedereröffnungsfeier mit dem Ziel, das Hallenbad am 18. Oktober für den Badebetrieb freizugeben. Leider konnte dann dieser Termin wegen eines defekten Wärmetauschers nicht eingehalten werden.

***Wann wurden die Wasserproben bezogen auf den geplanten Öffnungstermin 18. Oktober entnommen, wann wurden diese an das Gesundheitsamt geschickt und wann haben die Biedensandbäder die Untersuchungsergebnisse erhalten?***

***Analog möchte ich die Fragestellung auf den nun erfolgten Öffnungstermin beziehen und um Beantwortung der Fragen bitten.***